

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 47 (1902)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des Schweizerischen Lehrervereins

und des Pestalozzianums in Zürich.

N^o 1

Erscheint jeden Samstag.



4. Januar.

Redaktion: F. Fritschi, Sekundarlehrer, Zürich V.

Abonnement.

Jährlich 5 Fr., halbjährlich Fr. 2.60 franko durch die ganze Schweiz.
Fürs Ausland inkl. Porto Fr. 7.60, bezw. Fr. 3.90.

Bestellung bei der Post oder bei der Verlagshandlung **Orell Füssli, Zürich.**

Inserate.

Der Quadrat-Centimeter Raum 15 Cts. (15 Pf.). Grössere Aufträge nach Übereinkunft.
Die bis Mittwoch nachmittag bei der **A. G. Schweiz. Annoncenbureau von Orell Füssli & Co.** in Zürich, Bern, Basel etc. und die bis Donnerstag nachmittag 2 Uhr bei **Orell Füssli Verlag** in Zürich eingehenden Inserataufträge gelangen in der Samstag-Ausgabe der gleichen Woche zum Abdruck.

Inhalt. Die neue Schulwandkarte der Schweiz. — Individualpädagogik. I. — Aus dem Lande des heiligen Gallus. — Aus kantonalen Erziehungsberichten. I. — Johannes Freund †. — Schulnachrichten. — Vereins-Mitteilungen. — Beilage: Die Schulvorlage vor den eidg. Räten 1901 und 1902.

Konferenzchronik.

Lehrergesangsverein Zürich. Heute 4¹/₄ Uhr Übung. Unbedingt vollzählig!

Lehrerturnverein Zürich. Übung Montag, den 6. Januar, abends 6 Uhr, Turnhalle Kantonsschule. Nach dem Turnen Versammlung im „Du Pont“.

Lehrerinnenturnverein Zürich. Übung Dienstag, den 7. Jan., abends 6 Uhr, in der südl. Turnhalle am Hirschengraben.

Lehrerverein Zürich. Pestalozzifeier Samstag, 11. Januar, ab. 6 Uhr, in der Aula des Schulhauses am Hirschengraben. Festrede von Hrn. Gattiker, Seminarlehrer, Liedervorträge des Lehrergesangsvereins und des Frauenchors. Wir bitten um zahlreichen Besuch seitens der Mitglieder und ihrer Angehörigen.

Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins.

Präsident: *Fr. Fritschi*, Sekundarlehrer, Zürich V.
Vizepräsident: *Dr. R. Keller*, Rektor, Winterthur.
Akt. u. Quästor: *R. Hess*, Hegibachstr. 22, Zürich V.
Mitglieder: *K. Auer*, Sekundarlehrer, Schwanden; *Ed. Balsiger*, Schuldirektor, Bern; *K. Egli*, Schuldirektor, Luzern; *J. J. Führer*, Sekundarlehrer, St. Gallen; *Chr. Gass*, Erziehungsrat, Basel; *E. Niggli*, Rektor, Zofingen.

Abonnement.

Mit Beginn des Jahres laden wir die Lehrer aller Stufen zur gef. Fortsetzung oder Neubestellung des Abonnements ein auf die

Schweizerische Lehrerzeitung
und die

Schweizer. Pädagogische Zeitschrift.

Die **Schweizerische Lehrerzeitung** wird ausser der **Literarischen Beilage**, der „**Praxis der Volksschule**“, dem **Pädagogischen Beobachter** enthalten als Beilage wie letztes Jahr die **Schweiz. Monatsblätter für Schulturnen** unter Redaktion des Schweiz. Turnlehrervereins und als neue aktuelle Beilage: Die **Schulvorlage vor den eidgen. Räten**, die auch die „**Presstimmen über die Subventionsfrage**“ enthalten wird. Die „**Praxis**“ wird u. a. eine Serie anregender Motive zum Zeichnen nach der Natur und Stilisieren

von Pflanzenmotiven enthalten, ausserdem steht ihr ein kompletter Lehrgang zur Einführung in das konstruktive Zeichnen zur Verfügung.

Die **Pädagogische Zeitschrift** wird den illustrierten Artikel von Herrn Prof. Schinz über Botanik fortsetzen und u. a. eine vollständige illustrierte Heimatkunde von Dr. E. Zollinger enthalten.

Die **Abonnementsbedingungen** sind wie bisher: **Schweiz. Lehrerzeitung**, Jahresabonnement 5 Fr. halbjährlich 2.60 Fr., vierteljährlich 1.30 Fr.

Die **Pädagogische Zeitschrift** für Abonnenten der Lehrerzeitung 2 Fr., im Einzelabonnement 4 Fr. Die **Monatsblätter für Schulturnen**, einzeln 2.50 Fr.

Der Einfachheit wegen erheben wir (Ende Januar) das Jahresabonnement; wer nur halbjährliches Abonnement wünscht, beliebe das der Expedition mitzuteilen, wer bloss ein vierteljährliches Abonnement wünscht, wolle den Betrag (1.30 Fr.) in Marken an die Expedition einsenden. Auf Mitteilung hin wird das Abonnement erst Ende März oder Ende Juni erhoben.

Abonnenten der Schweiz. Lehrer-Zeitung sind Mitglieder des Schweiz. Lehrervereins und geniessen alle Vergünstigungen des Vereins (Rabatt bei Buchhandlungen, bei Lebensversicherungen, Erholungs- und Wanderstationen u. s. w., s. auch Waisenstiftung). Jeder Lehrer die „Schweiz. Lehrerzeitung!“

Der Zentralvorstand.

Primarlehrer-Stelle.

Die Primarlehrerstelle **Regensdorf** ist auf Frühjahr 1902 neu zu besetzen. Gemeindezulage 300 Fr. Anmeldungen sind bis Mitte Januar 1902 zu richten an die Gemeindeschulpflege.

Regensdorf, den 27. Dezember 1901.

Die Gemeindeschulpflege.

Offene Lehrstelle.

Nachdem die Schulgemeinde **Fehraltorf** Berufung eines Primarlehrers an hiesige Elementarschule mit Besoldungszulage von 600 Fr. beschlossen, wünscht die Schulpflege mit Lehrern in schriftliche Verbindung zu treten, welche allfällig auf eine solche Lehrstelle reflektieren würden. Es müsste dies beförderlich, jedenfalls vor Mitte Januar 1902 geschehen an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Lindemann in Fehraltorf.

Fehraltorf, den 31. Dezember 1901.

Die Primarschulpflege.

Volontaire.

On cherche à placer chez un instituteur pour apprendre la langue Allemande une jeune fille Vaudoise, âgée de 16 ans connaissant la cuisine et les travaux de ménage, en échange de leçons on payerait une petite somme. Adressez les offres sous chiffres O. L. 820 au journal. [OV 820]



SCHWEIZ. MILCH CHOCOLADE
CHOCOLAT CRÉMANT

[O V 754]

Hervorragendes Kräftigungsmittel



Somatose ist ein Albumosenpräparat und enthält die Nährstoffe des Fleisches (Eiweiss und Salz). Regt in hohem Maasse den Appetit an. Erhältlich in Apotheken und Drogerien. Nur echt wenn in Originalpackung.

[OV 681]

Verkehrsschule St. Gallen.

Fachschule für angehende Beamte
der Verkehrsanstalten.

Die Anstalt besteht aus den vier Abteilungen: **Post-
schule, Telegraphenschule, Zollschule, Eisenbahn-
schule.**

**Obligatorische Ausbildungszeit an allen Abtei-
lungen 2 Jahre.**

Beginn des nächsten Schuljahres 5. Mai 1902.
Zugelassen werden **Abiturienten einer 2. Real-
klasse**, resp. Bewerber von entsprechender Vorbildung im
Mindestalter von 15 Jahren; bevorzugt werden Anmel-
dungen von Bewerbern im Alter von über 16 Jahren. Die
Abiturienten der Verkehrsschule, die ein gutes Abgangs-
zeugnis bringen, geniessen verschiedene Vergünstigungen
für die Zulassung zu den eidg. Verkehrsdienstzweigen.

Schulgeld: Schweizer frei. Ausländer Fr. 100
per Jahr. (Zag G 1543) [O V 785]

Die Anmeldungen werden **bis zum 15. März** ent-
gegengenommen. Sie sind auf dem Formular der Schule
einzureichen und mit einem ärztlichen Zeugnis über **völlige
körperliche Tauglichkeit** zu begleiten.

Zu weiterer Auskunft ist jederzeit bereit

St. Gallen, 21. November 1901.

Die Direktion: **Wild.**

**Praktische Anleitung zur leichten Erlernung
der einfachen Kleidermacherei** von Frau
Hagen-Tobler.
Kindergarderobe für das 4.-8. Altersjahr 4. Auflage. 4 Fr.
Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich. Vorrätig in allen Buchhandlungen

Offene Schulstelle.

Infolge Resignation ist die Lehrstelle an der **Ge-
samtsschule Dorf** neu zu besetzen. Gehalt 1400 Fr.,
freie Wohnung, 50 Fr. Holzgeld, Extraentschädigung für
Fortbildungsschule und Turnunterricht. Übernahme des
Orgeldienstes erwünscht, aber nicht unerlässliche Bedingung.

Bewerber wollen ihre Anmeldung mit Zeugnissen
bis zum **15. Januar 1902** dem Unterzeichneten einreichen.

Reute (App. A.-Rh.), den 20. Dezember 1901.

Der Präsident der Schulkommission:

Burckhardt, Pfr.

[O V 835]

Offene Lehrstellen.

An der **Primarschule Winterthur** sind — die Ge-
nehmigung durch die Gemeindeversammlung vorbehalten —
zwei neue Lehrstellen definitiv zu besetzen. Bewerber
um dieselben wollen ihre Anmeldung nebst Lehrpatent
und Zeugnissen über ihre bisherige Lehrtätigkeit, sowie
dem Stundenplan ihrer Schule **bis zum 6. Januar 1902**
dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn **Sekundarlehrer
Büeler**, einsenden. [O V 839]

Winterthur, den 24. Dezember 1901.

Die Stadtschulpflege.

Für Kirchen-, Theater- und Fahnenmalereien

in geschmackvollster Ausführung

empfeht sich bestens [O V 798]

R. Grundlehner, Dekorationsmaler
in Heiden, Kanton Appenzell.

Lehrmittelanstalt Kaiser & Co., Bern.

Beste und vorteilhafteste Bezugsquelle **obligatorisch** vorgeschriebener Lehrmittel, wie



(O V 796)

**Chemikalien, * Bedarfsartikel zum Experimentieren,
Demonstrationsapparate und Modelle** für sämtliche Gebiete
der Physik.

Anatomische Modelle * Ausgestopfte Tiere,
aus Papier-Maché, Metamorphosen etc.

Mineraliensammlungen.

Komplete Ausstattungen

für den Unterricht in Physik, Chemie und Naturkunde.

Wir bitten den illustrierten, naturwissenschaftlichen Katalog zu verlangen.

Projektionsapparate

für alle Beleuchtungsarten

von Frs. 47 an.



**Bilder
in grösster Auswahl**

Frs. 1.25.

Photogr. Vergrößerungsapparate.

LATERNA MAGICA



Preiscourant
gratis u. franco.

Projektionsapparate

für
Petroleum
Gasglühlicht
Acetylen
Äther-Sauerstoff
Kalklicht
Elektrisches Bogenlicht
alle Zubehör
MICROPROJECTION
KINEMATOGRAPHIE
„INCANTO“ Acetylenzeuger
„RILFORD“ Sauerstoffzeuger
Bilder aus allen Teilen der
Welt
Biblische und geschichtliche
Serien. (OF881) [O V 717]

Schulen und Lehrer

Gelegenheitskauf

billiger Schulmaterialien.

Briefcouverts, per 1000 Fr. 2.40

Postpapier, per 1000 Bg. Fr. 3.—

Schreibhefte, 16 Blatt Fr. 4.50

Federhalter, schön ge-
misch, per Gross Fr. 2.—

Bleistifte, per Gross Fr. 3.50

Schöne schwarze Tinte,
per Flasche Fr. —.40

Stundenpläne, p. 100 St. Fr. —.40

Arbeitsschulbüchlein 100 Fr. 5.—

Linirte Carnets, 100 St. Fr. 4.—

Preisliste und Muster gratis
und franco. [O V 611]

Schreibmaterialien en gros.

Papierwarenfabrik

Niederhäuser, Grenchen.

„Die Klassiker der Pädagogik

(begründet von Dr. Gustav
Fröhlich), herausgegeben von
Dr. Hans Zimmer“ sind in
unterzeichnetem Verlage er-
schienen, welcher Sonder-
verzeichnis u. umfangreichen
Katalog über bewährte päd-
agogische Werke auf Wunsch
umsonst und portofrei ver-
sendet. [O V 537]

Langensalza-Leipzig.

Schulbuchhandlung von

F. G. L. Gressler.

Gegründet 1841.

Ernstes und Heiteres.

Gedenktage.

1.—11. Jan.

1. 1823 * Alex. Petöfi.

4. 1785 * Jak. Grimm zu
Henau.

1786 † Moses Mendelssohn
z. Berlin.

1849 † Fr. X. Gabels-
berger.

6. 1793 † Carlo Goldoni.

8. 1830 * Hans v. Bülow,
Dresden.

1836 * L. Alma-Tadema
in Dronryp.

1867 † Friedr. Wilh. Stolze.

1642 † Gal. Galilei zu
Arcetri.

10. 1778 * Karl von Linne,
Upsala.

1797 * Annette v. Droste-
Hülshoff.

11. 1829 * Friedr. v. Schlegel,
Dresden.

La mia Patria.

Per te, mia cara Svizzera,
Ardo di santo amor;
A te, fedel, consacro
E braccio, e mente e cor.

Tutto che sono, o Patria
Tutto lo deggio a te!
Io te ne rendo, o madre
Dolcissima, merce!

Nè sol con vano eloquio
Ti so me stesso offrir;
Vorò per te coll'opre
E vivere e morir.

C. Mola

(Libro di Lettera II di Fr. Gianini).

Zum neuen Jahr ein neues Herz,
Ein frisches Blatt im Lebensbuch!
Die alte Schuld sei ausgestrichen,
Der alte Zwiß sei ausgeglichen
Und ausgetilgt der alte Fluch;
Zum neuen Jahr ein neues Herz,
Ein frisches Blatt im Lebensbuch!
Gerok, Palmblätter.

Nur wer sich viel versagen muss,
Der kann sich viel gewähren.

Briefkasten.

Den HH. Korr. und Mitarbeitern
und Lesern freundlichen Gruss zu-
vor! — Die Redaktion der S. L. Z.
ist dankbar für gute päd.-meth.
Artikel und Anregungen, für mögl.
kurze Mitteilungen über Vorkom-
nisse, Beschlüsse, Artikel das Schul-
wesen betreff., über Mitteil. der
Konferenzversammlungen (Konfe-
renzhronik), Lehrerwahlen, Besol-
dungs erhöhungen, Hinschied von
Kollegen, Zusendung von Zeitungs-
ausschnitten, insbes. über die Sub-
ventionenfrage, pro und contra. Bei
Konferenzvorträgen ist nicht ein
Resume, sondern die Andeutung des
Neuen die Hauptsache. Für wert-
volle anreg. Arbeit ist Publik. in
extenso einzuleiten. — *Nach Uri.*
Kam mir auch so vor. — Hr. H.
Sch. in B. Sendung angekom.
Gegen Anfang des Schulj. wohl am
passendst. verwend. — Hr. Dr.
D. in S. Die Ausstellung wird
dies. Jahr auch in die Schweiz
kommen. Fürs and. die L. Z. offen;
aber bitte kurz u. sachl. — Hr.
J. H. in Z. III. Wird so geschehen.
— Hr. J. F. in M. Den Ausz.
ums. erwartet. — X. X. Wer viel
denkt, eignet sich nicht zum Partei-
mann; „er denkt sich nicht durch die
Partei hindurch“, sagt Nietzsche.

Die neue Schulwandkarte der Schweiz.

In diesen Wochen wird die neue Schulwandkarte der Schweiz an die Kantone versendet, und einige Schulen dürften bereits in ihrem Besitze sein. Die grosse Mehrzahl der Lehrer wird sie mit Jubel als gewaltigen Fortschritt gegenüber den bisherigen Wandkarten begrüssen und sich mit Begeisterung an die Arbeit machen, dem verbesserten Lehrmittel entsprechend, besser und tiefer greifend zu unterrichten. Aber auch die Kritik wird nicht ausbleiben, ja sie hat sich bereits aus Lehrerkreisen da und dort hören lassen.

Es gibt noch heute einen Standpunkt in der Lehrerschaft, welcher von einer Karte verlangt, dass sie ungefähr so viel an Details enthalte, als dem Durchschnitt der Schüler beigebracht werden müsse. Ist dieser Standpunkt nicht nur eine Laune, welche die Bequemlichkeit geboren hat, sondern ein wirkliches Prinzip, eine pädagogische These, so ist mit ihm zu rechten. Nur ist er dann mit genau demselben Rechte auf alle Arten der geographischen Objekte, die eine Karte darstellt, auszu dehnen und darf nicht nur auf einzelne z. B. die Ortschaften, beschränkt werden. Auf diesem Standpunkt ist von einer Schulwandkarte zu fordern, dass sie an Bergen, Tälern, Flüssen, Strassen, Eisenbahnlinien, Ortschaften und politischen Einteilungen das im allgemeinen lernbare Minimum darbiete. Eine solche Karte würde den Unterricht leicht und einfach gestalten; sie würde vom Lehrer keine Stoffauswahl und vom Schüler keine Konzentration auf das Wichtige und Auffallende fordern. Sie würde aber zugleich auf die Erfüllung derjenigen Forderung verzichten, welche bei allen Veranschaulichungsmitteln naturgemäss vorangestellt wird, nämlich die der Naturtreue. Will man aber diese preisgeben in der Meinung, dem Schüler dadurch das Lernen möglichst leicht zu machen, dann sind auch unsere ältern Schulwandkarten noch zu gut oder vielmehr zu schwer, indem sie mehr oder weniger erfolgreiche Anstrengungen machen, in der Terraindarstellung durch Schattenwirkungen die Wirklichkeit nachzuahmen. Weit besser und einfacher ist es auf diesem Standpunkt sicherlich, auf jede Wirkung auf die Phantasie des Schülers gänzlich zu verzichten und die Bergketten durch dicke oder dünnere Linien, die einzelnen Berge aber durch Kreuze oder Sterne in denselben zu bezeichnen.

Zur Beschaffung einer solchen Karte aber bedurfte die schweizerische Schule der Mithilfe des Bundes wahrlich nicht. Die kann zum Notfall jeder Lehrer selbst konstruieren. Der verhältnismässig gewaltige Apparat, welcher zur Herstellung unsrer Schulwandkarte der Schweiz in Tätigkeit gesetzt wurde, war vielmehr darauf berechnet, ein möglichst plastisches und naturgetreues Bild von der Wirklichkeit unseres Vaterlandes herzustellen. Das neue Lehrmittel muss also vor allem aus von diesem Standpunkte aus gemessen und beurteilt werden. Bei einiger weiterer Überlegung wird sich dann

unschwer zeigen, dass auf diesem Gebiete, wie auf jedem andern, das getreueste Bild das beste für Unterrichtszwecke ist.

Haben wir in der vorliegenden Karte ein möglichst getreues Bild der Wirklichkeit vor uns?

In dem einen Hauptfaktor der kartographischen Darstellung, dem orographischen Aufbau, ganz gewiss. Es ist eine Plastik in dieser Karte, welche nicht nur diejenige der frühern Schweizerkarten ganz ausserordentlich übertrifft, sondern welche überhaupt bis zur Zeit selten oder gar nicht erreicht sein dürfte.

Mit welcher wunderbarer Klarheit heben sich die Hauptzüge der Alpen aus dem Flächenbilde empor! Jeder Grat, jede Spitze, jeder Ausläufer, jede Runse, jede Schlucht, jedes Tälchen ist deutlich erkennbar und erscheint in naturgetreuem Bilde. Die Hänge sind nach ihrer Höhe und Steilheit überall wohl abzumessen und bei einiger Phantasie auch nach ihren Bewachsungsverhältnissen zu beurteilen. Die grössern Talschaften, z. B. Engadin, Rhonetal u. s. w. lassen aufs deutlichste die relativen Höhenlagen erkennen und selbst die absoluten Höhenunterschiede bis zu einem gewissen Grade erraten. Man kann sich recht eigentlich mitten hinein versetzen in die herrliche Natur der Hochalpenzone. Vor unserem Auge breiten sich die saftgrünen Talgründe aus, umrahmt von steilen, mit Wald und Weiden bewachsenen, da und dort von jähem Felswänden unterbrochenen Hängen, und von rechts und links schauen majestätisch die schneegekrönten Zinnen und Spitzen ins Gelände herunter. Überall begegnen wir hundert kleinen Einzelheiten, von denen der Pedant sagen wird, sie nützten nichts, sie könnten nur den Schüler verwirren. Und doch sind eben diese intimen Details zur Charakteristik des Grossen und Ganzen absolut unerlässlich; denn eben aus dem Einzelnen setzt sich das Ganze zusammen. Wer also wirkliche Vorstellungen und Begriffe erzeugen will, kann diese Einzelheiten nicht missen, auch wenn er sich hüten wird, mehr als die allernotwendigsten Namen anzugeben. Und gerade hier ist ein Hauptvorteil unsrer Karte darin zu bewundern, dass, obwohl die Gebirgsmassen und die Talschaften in alle Einzelheiten hinein ausgearbeitet erscheinen, doch die Hauptzüge überall in einer gewissen Einheitlichkeit heraustreten und auch für das weniger geübte Auge sofort erkennbar sind. Wer diese Karte insbesondere im gebirgigen Teile mit Aufmerksamkeit studiert, der weiss nachher nicht nur, welches die Berge, Flüsse und Ortschaften in der bestimmten Gegend sind und wie diese Objekte in der Ebene nebeneinander liegen, sondern er weiss weit mehr und Besseres, nämlich, wie die Gegend wirklich aussieht, und nimmt Bilder mit sich fast so, als ob er sie in natura bereist hätte.

Noch sei hervorgehoben, dass die an die Hochalpenzone sich anschliessenden Voralpen, die Hügelzüge und die Flachlandschaften in ihrem relativen orographischen Werte zur vollen Geltung kommen. Etwas schwächer erscheint uns dagegen das Juragebiet, obwohl der archi-

tektonische Gegensatz, den es zu den Alpen bildet, recht gut zum Ausdruck gelangt ist. Nur scheinen hier die Massen, die Hänge und die Talgründe nicht eine im gleichen Masse, wie dort, die Phantasietätigkeit herausfordernde Plastik zu haben. Ein genauerer Vergleich dürfte zeigen, dass gerade der Mangel an zahlreichen Einzelheiten, die dem Maler dort zur Herausarbeitung des Terrains so vortreffliche Mittel boten, hier zu einer gewissen Eintönigkeit führen musste, die das Auge als einen Mangel an Plastik empfindet. Diejenigen, welche auf einer Schulkarte nur das Notwendige aufgenommen wissen wollen, möchten wir einladen, durch die angedeutete Prüfung sich zu überzeugen, dass die Beschränkung auf die Hauptsachen eine als Naturgemälde wirkende Plastik der Terraindarstellung schlechterdings ausschliesst. Mit andern Worten: Nehmt dem Maler im Gebiete der Alpen die Fülle und Mannigfaltigkeit des Einzelnen, und ihr nehmt ihm die Möglichkeit, wahr und naturtreu zu sein.

Hieraus geht hervor, dass es sich in dem vorliegenden Lehrmittel weniger um eine Karte im gewöhnlichen Begriffe des Wortes, als vielmehr in gewissem Sinne um ein landschaftliches Gemälde handelt. Die ganze Schweiz mit ihrer Umgebung ist gewissermassen als eine einheitliche Landschaft aufgefasst und dargestellt in der Beleuchtung eines Sommerabends. Der Künstler hat zur Darstellung dieses Gemäldes im wesentlichen nur die Lichteffekte und Farbentöne angewendet, welche er der Natur selbst abgelauscht hat und hierin liegt der eigenartige Zauber seines Kartenbildes. Die Gletscher und Firnfelder der Hochalpen strahlen, soweit sie von der Sonne beschienen sind, in blendendem Weiss. An den im Schatten liegenden Hängen dagegen nehmen sie ein mehr oder weniger dunkles, mattes Blau an, und die scharf markierten Grenzlinien der beleuchteten und unbeleuchteten Flächen geben ein klares Bild von dem Verlauf und der Gestaltung der Kämme. Ein helles, freudiges Braungelb liegt auf den sonnebeglänzten schneelosen unteren Hängen, deren Rückwände in scharfem Kontrast einen dunkel graubraunen Ton zeigt, welcher, je nach ihrer Tiefe und Steilheit, mit einem mehr oder weniger merkbaren violetten Hauch überdeckt ist. Im Jura fehlen selbstverständlich diese leuchtenden Farbeffekte; die Töne sind hier gemildert und zeigen mit der Gleichmässigkeit des Linienverlaufs und dem Fehlen der zahlreichen Einzelheiten die grössere Eintönigkeit und die geringere Erhebung dieses Gebirges aufs beste an. Die Hochebene endlich hat den weichen, milden Grünton, welcher ihre Natur am besten wiedergibt. Aber auch hier ist bei sorgfältigerem Studium die Terrainbewegung so genau wiedergegeben, dass selbst Gehänge von weniger als 100 m Höhe und vielleicht 10 % Steigung noch deutlich erkennbar bleiben. Und wo in den Ebenen jede Spur von Schattirung fehlt, da findet das einigermassen geübte Auge mit Leichtigkeit heraus, dass wir es mit Alluvialboden, d. h. mit einstigem Seegrunde, zu tun haben.

Wurde so bei dieser Karte die allergrösste Sorgfalt darauf verwendet, das Relief des Landes zu einer in allen Einzelheiten erkennbaren charakteristischen Darstellung zu bringen, so musste natürlich darauf verzichtet werden, geographische Faktoren zweiter Ordnung, soweit sie sich mit diesem Gemälde nicht zu einer Einheit verschmelzen lassen (wie z. B. Flüsse und Seen) mit gleicher Klarheit vor Augen zu führen. Dies gilt insbesondere von den politischen Grenzen. Die Unrisse des Landes freilich sind durch eine starke rote Linie ziemlich hinlänglich bezeichnet, um auf die Entfernung von einigen Metern hin noch einigermassen erkannt werden zu können. Dagegen ist dies nicht der Fall mit den Kantonsgrenzen, deren unterbrochene und zugleich schwächere rote Linie auch in der Nähe erst aufgesucht werden muss und nicht unmittelbar als Totaleindruck sich einprägt. Gar mancher Lehrer wird hierin sicherlich einen Mangel erblicken und an diesem Umstande Anlass zur Kritik nehmen. Man bedenke aber, dass, wenn von zwei wünschbaren Dingen nur eines erreichbar ist, das ungleich wichtigere naturgemäss bevorzugt werden muss. Hätte man durch verschiedenfarbiges Band- oder gar Flächenkolorit die Kantone derart herauszuheben gesucht, dass sie auf genügende Entfernung hin als besondere Einheiten den Blicken sich dargeboten hätten, so würde dadurch die Illusion der Wirklichkeit, die unsere Karte in hohem Grade hervorzurufen im Stande ist, auf einen Schlag vernichtet worden sein. Nun ist es aber sicherlich wichtiger, dass unsere Schüler eine deutliche Vorstellung von dem landschaftlichen Charakter eines Kantons erhalten, als dass sie seine Form in die Einzelheiten hinein auswendig wissen. Es hat nicht viel auf sich, wenn die Vorstellung der Schüler von der Gestalt eines Kantons nur denjenigen Grad von Genauigkeit erhält, den das öftere Nachzeigen mit dem Stocke erreichen lässt. Übrigens ist zu erwarten, dass die im Anschluss an die Wandkarte zu erstellende Handkarte für die Schüler diesen Mangel — wenn man von einem solchen reden will — in genügendem Masse ausgleichen werde.

Die gleiche Diskretion, die bei der Eintragung politischer Signaturen notwendig erschien, musste auch betreffs der Namen befolgt werden. Hoffentlich wird sich kein Lehrer darüber beklagen, dass diese der grösseren Mehrzahl nach nur auf die Entfernung von vielleicht einem halben Meter gelesen werden können. In dieser Weise vermögen sie, wenigstens auf einige Meter Entfernung, die Illusion des Gemäldes kaum zu stören. Genau genommen gehörten eigentlich in eine Karte, welche ein Bild der Wirklichkeit zu bieten sich bestrebt, die Namen gerade so wenig, wie es einem Maler einfallen wird, solche in sein Landschaftsgemälde hineinzusetzen. Trotzdem musste diese Konzession aus zwei Gründen gemacht werden. Einmal dürfte sich die Lehrerschaft vermutlich energisch gegen die Zumutung verwahren, dass sie die Geographie der Schweiz so hinlänglich los haben solle, um die Tausende von Einzelheiten

an Bergen, Flüssen und Ortschaften überall sofort identifizieren zu können. Sodann ist bei einem anregenden Geographieunterrichte wohl vorauszusetzen, dass die fleissigeren Schüler sich recht oft auch in der Zwischenzeit mit diesem herrlichen Lernmittel beschäftigen werden. Der Mehrzahl dürfte aber die Lust hierzu recht bald vergehen, wenn sie auf der Karte keine Namen fänden.

Eine andere Frage ist aber, wie sich die Bildlichkeit unserer Karte auf dem Gebiete der Besiedlungsverhältnisse mit der Opportunität abgefunden hat. Ist nämlich der Maler bei der Terraindarstellung überall der Wirklichkeit nachgegangen und hat er naturgemäss mit jedem Hügelzug, jedem Tälchen, jeder Runse auch das zugehörige Gewässer überall mitgenommen bis auf den kleinsten Bach hinab, immer ohne Rücksicht auf das, was gelernt werden muss, und in dem alleinigen Bestreben, ein möglichst treues Bild der Wirklichkeit zu geben, so entsteht die Frage, ob dieses nämliche Prinzip nicht auch zur Darstellung der menschlichen Wohnorte hätte beibehalten werden können und sollen. Geschehen ist dies bekanntlich nicht, indem mitten im natürlichen Landschaftsbilde die Orte mit ihren konventionellen Ringen oder Polygonen auftreten. Dabei sind, der Einwohnerzahl entsprechend, folgende vier Stufen unterschieden: Unter 1000 (weisser Ring), 1000—5000 (rot ausgefüllter Ring), 5000—10,000 (Doppelkreis mit rotem Zentrum) und über 10,000 (Polygon). Da bei dieser Stufenfolge die Einwohnerzahl des eigentlichen Gemeindebezirks und nicht die der Ortschaft als solcher massgebend gewesen ist, so mag sich der Kundige bei Vergleichen da und dort etwas befremdet fühlen, so z. B. wenn Wettingen und Brugg, Lenzburg und Menziken, Küsnacht (Zürich) und Siebnen (Kt. Schwyz), Madiswyl und Langental (Bern), Murten und Kerzers (Freiburg) mit gleichen Zeichen erscheinen und so die Vorstellung erwecken, dass es sich hier überall um ungefähr gleichgrosse und gleichwichtige Ortschaften handle. Solche Unzukömmlichkeiten, deren Bedeutung übrigens nicht zu hoch angeschlagen werden darf, sind so lange nicht zu umgehen, als man zur Darstellung der Besiedlungsverhältnisse die konventionellen Zeichen anwendet und damit eine Auswahl in den aufzunehmenden Ortschaften zu treffen genötigt ist. Diese Zeichen konnten zu jener Zeit als das beste Darstellungsmittel für die Örtlichkeiten gelten, als die Karte selbst nur aus einer mehr oder weniger geschickten Verbindung willkürlich gewählter Zeichen bestand. Auf einer Karte dagegen, welche in den Hauptfaktoren ihrer Darstellung annähernd den Wert eines Bildes beansprucht, machen die bekannten Ringe und Polygone (Zürich!) einen etwas befremdenden Eindruck und verstossen jedenfalls gegen die Forderung einer möglichst naturwahren Darstellung. Die Städte stellen keine geschlossenen Polygone dar, sondern ihre Häusermassen lockern sich von einem festen Kern aus allmählig nach allen Seiten hin auf. Die Ortschaften mittlerer Grösse sind ebensowenig Kreise und lassen

weiter in ihrer Erscheinung keinen Grund auffinden, weshalb die einen weiss, die andern rot, die einen einfach, die andern doppelt kontruiert dargestellt werden müssten. Une endlich erweckt es durchaus unrichtige Vorstellungen über die Besiedlungsverhältnisse, wenn alle Ortschaften unter einer bestimmten Einwohnerzahl, sofern sich ihr Name nicht einer gewissen Popularität erfreut, einfach weggelassen werden. Um ein möglichst naturgetreues Bild zu erzeugen, müssten schlechtweg alle Örtlichkeiten dargestellt werden, und zwar etwa so, wie sie sich von einem entfernten Punkte aus der Vogelperspektive darbieten würden, also als kleinere und grössere, geschlossenere oder lockere Haufen von Flecken, Streifen oder Punkten. Und die Färbung derselben müsste, um im farbigen Bilde der Landschaft zur vollen Geltung zu kommen, dem effektivsten Farbenton im natürlichen, aus der Vogelperspektive betrachteten Bilde der Ortschaft entsprechen, also ein intensives Hellrot sein, entsprechend den von oben gesehenen Ziegeldächern. Solche Darstellung haben bekanntlich die Kurvenkarten und hat auch eine kleinere Zürcher Schulkarte. Natürlich müsste auch auf der im grössten Massstabe gehaltenen Schulwandkarte gegenüber den Kurvenblättern eine sehr weitgehende Vereinfachung, Zusammenfassung und Schematisierung vorgenommen werden, wie solche ja auch in der Terraindarstellung, trotz der Fülle der aufgenommenen Einzelheiten, notwendig war. Man wird freilich behaupten, dass die Übersichtlichkeit des Kartenbildes und die Lernbarkeit der Namen der Ortschaften hiedurch bedeutend beeinträchtigt werden müssten. Das käme nun freilich auf eine Probe an. Was speziell die Lernbarkeit anbetrifft, so würde sie gegenüber der bisherigen Methode kaum erschwert werden, wenn man sich damit begnügte, nur die wichtigen Orte mit Namen zu versehen. Wozu denn aber noch eine Fülle von andern aufnehmen? Aus dem gleichen Grunde, aus welchem die gegenwärtige Karte hunderte von Bergspitzen, Berg- und Hügelzügen, Tälchen und Gewässern aufgenommen hat, ohne sie mit Namen zu versehen, also lediglich, um dem Schüler ein möglichst getreues Bild der Wirklichkeit vor Augen zu führen. Für diesmal haben wir eine prachtvolle Karte vor uns, die in dem einen Punkte noch auf dem alten Boden geblieben ist, wir wollen ihr darum keinen Vorwurf machen. Die Zukunft muss auch noch etwas zu verbessern haben. Freuen wir uns also des immerhin gewaltigen Fortschrittes, den das gegenwärtige Werk gegenüber frühern bezeichnet, und seien wir dem Künstler, der sie geschaffen (Hr. Kümmerly in Bern) und dem Bunde, der sie uns spendet, von ganzem Herzen dankbar.

Nachsatz. Sobald sich einmal unser Lehrmittel in den Händen aller unsrer Leser befindet, wird sich Schreiber dies gerne das Vergnügen gestatten, zu versuchen, an der Hand einiger Beispiele den Freunden der — „Minimumskarten“ zu zeigen, was aus solchem Kartenbilde mehr, als aus den bisherigen, mit Schülern etwa zu machen sein dürfte.

St.



Individualpädagogik.

Aus dem Eröffnungswort der freiwilligen Schulsynode von Baselstadt,
gesprochen den 26. Nov. 1901 von deren Präsidenten
Dr. X. Wetterwald.

Jede Zeit stellt ihre Aufgaben; eine neue Zeit eröffnet neue Ziele und Gesichtspunkte, und jede heranwachsende Generation gestaltet sich das Weltbild immer wieder neu und erschaut und erfasst mit zum Teil andern Augen als die allmähig vom Schauplatz abtretende die im bunten Wechsel sich darbietenden Erscheinungen des öffentlichen und privaten Lebens. Auch auf pädagogischem Gebiete eröffnen sich immer neue Gesichtspunkte, die geprüft werden müssen; denn die treibenden Ideen einer Zeit prägen auch den pädagogischen Fragen ihren Stempel auf.

Wenn man das soziale und wirtschaftliche Leben und Streben unserer Tage überblickt, so erkennt man leicht, dass das Individuum, die einzelne Persönlichkeit, heute beim Zumessen von Rechten und beim Verteilen von Aufgaben eine viel weitergehende Berücksichtigung findet, als es in frühern Zeiten der Fall war. Das Studium der Persönlichkeit, die Rücksichtnahme auf den Werdegang des Individuums erstrecken sich sogar auf die Strafjustiz, die immer mehr den Gesichtspunkt der Besserung in den Vordergrund stellt.

Mir scheint, dass auch auf dem Gebiete der Schule wir der Individualpädagogik zutreiben, ja zutreiben müssen, wenn unsere Erziehungsmassnahmen gerecht und nutzbringend sein sollen. Wenn wir heute zu der Einsicht kommen, dass bei der Erziehung, also auch im Unterricht, die Individualität des Zöglings Berücksichtigung finden müsse, so verdanken wir das wohl der induktiven Forschungsmethode, als deren grosses Vorbild wir die moderne Naturforschung betrachten müssen, die mehr und mehr in die Erziehungs- und Unterrichtsgebiete eindringt. Sie wissen, dass die heutige Psychologie, die als die Grundlage des Erziehungswerkes betrachtet werden muss, von den metaphysischen Höhen vergangener Tage heruntergestiegen ist, sich in ein einfaches und leichtverständliches Deutsch kleidet, sich zum Kinde, zum kleinen und kleinsten, hinneigt, hier ihre Beobachtungen sammelt und diese in ein System bringt. So gibt uns die Analyse des kindlichen Gedankenkreises die allerwertvollsten Winke für den Unterricht und die Erziehung. Die moderne Psychologie veranlasst den Methodiker, die Gesetze der Apperzeption gründlich zu studieren und seinen Unterricht den erkannten Wahrheiten gemäss einzurichten.

Aber nicht nur durch das Studium der Kindesseele in den verschiedenen Stadien der Entwicklung sucht man sich ein klares Bild von den psychischen Vorgängen zu schaffen; man trachtet auch von der körperlichen Seite der Lösung des Problems näher zu kommen und durch die Erforschung der Anatomie und Physiologie des gesunden und kranken Gehirns und seiner Entwicklungsphasen wertvolle Aufschlüsse über die allerkompliziertesten Vorgänge im Reiche des Geistes zu erlangen. So ist

die physiologische Psychologie entstanden, die heute schon eine sehr grosse Literatur aufweist. Allerdings gibt sie nach meiner Auffassung uns weniger Winke und Anhaltspunkte für die Erziehung des normal begabten Kindes, als vielmehr für solche, die geistige oder moralische Defekte aufweisen und daher einer besondern, einer individuellen Behandlung bedürfen. Ohne Zweifel haben diese gehirnphysiologischen Studien das wahre Wesen vieler geistiger und sittlicher Fehler aufgedeckt und damit die Berücksichtigung der schwachen Kräfte und Anlagen als eine naturgemässe Forderung hingestellt. Wenn wir heute den geistig Schwachen unsere besondere Sorge angedeihen lassen und für dieselben Anstalten oder Spezialklassen gründen, so entspringen diese Einrichtungen nicht nur den menschenfreundlichen Richtungen unserer Zeit und der immerwachsenden Wertschätzung des Individuums, sondern ebenso sehr auch der Einsicht, dass jede Anlage, die ihrer Natur entsprechende Behandlung erfordert. Aber auch in unsern gewöhnlichen Klassen finden sich so viele Schwache am Geiste, die eine besondere Berücksichtigung verlangen und die bei gehöriger Pflege ihrer geringen Kräfte manchmal recht ordentlich fortkommen. Wir wissen es alle, dass die Schwachen unsere besondere Hülfe nötig haben, und wenn die staatliche Fürsorge für die Jugenderziehung es durch Verminderung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen dazu bringt, dass man noch mehr auf den Ideenkreis der einzelnen Schüler eingehen kann, so hat sie wohl das Beste geleistet, was sie für die Schwachen tun kann.

Das Studium der Individualität, der Persönlichkeit des Schülers hat aber auch eine humanere und würdigere Auffassung des Erzieherberufes geschaffen. Wenn man sieht, dass ein Kind mit seinen geringen Anlagen eine Aufgabe nicht bewältigen kann, so wird man bei ihm nicht bösen Willen annehmen, sondern seinen schwachen Kräften Rechnung tragen und mit Geduld und einem aufmunternden Wort es so gut als möglich zu fördern suchen. Wenn man die blassen Wangen, die matten Augen, die magern Händlein und das dünne Röcklein anblickt, so wird man bei schwachen Leistungen nicht ungeduldig werden und dem Kinde Vorwürfe machen, sondern durch doppelt liebevolle Behandlung sein Interesse für die Schule und ihre Arbeit zu wecken trachten. Denn man weiss ja, wie in Not und Armut und bei hungrigem Magen die Willenskraft erlahmt oder gar verloren geht. Die Erforschung der physiologischen Vorgänge im Gehirn und der psychischen bei der Apperzeption lehrt uns, dass bei der Aufnahme des Unterrichtsstoffes in den Nervenbahnen des Gehirns keine Störungen auftreten und dass beim Erscheinen der Apperzeptionshülsen über der Schwelle des Bewusstseins keine Hemmungen sich einstellen dürfen durch das Auftauchen von fremden Elementen oder von Unlustempfindungen. Daher suchen wir den Unterricht mit möglichster Ruhe und bei gründlicher Vorbereitung zu geben, und wir vermeiden alles, was das Gefühlsleben in Aufregung bringen könnte. Wir

haben daher längst erkannt, dass weder der Stock, noch irgend welche manuellen Fertigkeiten beim Unterrichte Dienste leisten können; solche Unterrichtsmittel vergangener Tage müssen für alle Zeiten begraben sein.

Das Studium der Individualität des Kindes, die Rücksichtnahme auf seinen Entwicklungsgang und seine Familienverhältnisse haben uns aber auch in bezug auf diejenigen Erziehungsmittel, die man gewöhnlich unter dem Namen Zucht zusammenfasst, humaner und gerechter gemacht. Wir wissen, dass eine Menge von Fehlern unserer Kinder das Produkt ihrer innern und äussern Lebensbedingungen sind. Die Erforschung des Seelenlebens hat gar manchen Fehler aufgedeckt, den man bei genauer Kenntnis der psycho-physischen Vorgänge als abnorme, als krankhafte Erscheinungen, als psychopathische Minderwertigkeit betrachten und daher mit ganz besonderer Sorgfalt behandeln muss. In der Regel kann man durch eine liebevolle Behandlung solchen Fehlern am besten beikommen. Sie hat ferner nachgewiesen, dass in den die Sprachbewegungen auslösenden Nervenzentren und Nervenbahnen Bewegungsstörungen eintreten, wenn Angst oder Furcht das kindliche Gemüt bewegen. Wie oft ist das Verweigern der Antwort, vermeintliche Verstocktheit, nichts anderes als ein Hemmungsvorgang in den Nervenbahnen. Da wir das wissen, lassen wir die erregten Wogen des Gemütslebens zur Ruhe kommen und wenden nachher unsere Erziehungsmassnahmen an. (Schluss folgt.)



Aus dem Lande des heiligen Gallus.

© Dem Berichte der staatswirtschaftlichen Kommission (Berichterstatter Hr. Biroll in Altstätten) über das Erziehungswesen im Jahre 1900/1901 entnehmen wir folgendes: Über 30 Nummern des Protokolls des Erziehungsrates weisen *wichtige Aufträge* an einzelne Mitglieder, Terminungsbeschlüsse gegenüber einzelnen Schulbehörden uns dergl. auf; nur in ganz wenigen Fällen aber enthält das Protokoll wieder Bericht darüber, ob und wie die Angelegenheit erledigt wurde. Anerkennend gedenkt der Bericht der Tätigkeit des Erziehungsrates in der Vorbereitung der Vorlage über die *Gehaltserhöhung* der Primarlehrer. Über das gefallene Gesetzchen betr. die *Lehrersynode* bemerkt Hr. B.: „Die Anfänger vertrauen einer bessern Zukunft; (gewiss! der Korresp.) Die Gegner schweigen, aber vielleicht nur nach dem Satze: De mortuis nil nisi bene!“ Der erziehungsrätliche Spruch über den *Schulstreit in Wil* soll „in seinen wichtigsten Punkten, 1 und 5,*^{*)} weit über die Kantonsgrenzen hinaus als eine weitherzige, tief rechtliche, ja vorbildliche Auslegung der Glaubens- und Gewissensfreiheit

^{*)} Punkt 1 bestimmt nämlich, dass das Kreuzzeichen vor und nach dem Schulgebiet einem Katholiken ebensowenig verboten, als einem Protestanten zugemutet werden könne. In dieser Hinsicht soll vollständige Freiheit herrschen, die nichts anderes als ein unmittelbarer Ausfluss aus der in Art. 49 der B. V. garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit sei, die im positiven Sinne nicht weniger gelte als im negativen. Punkt 5 setzt fest, dass zum Religionsunterricht auch der Unterricht in der bibl. Geschichte gehöre; die Erteilung des Religionsunterrichtes aber ist nach Art. 3 unserer Kantonsverfassung Sache der Konfessionen. Damit will aber nicht gesagt sein, dass die von der Verfassung genannten „Organe“ für Erteilung des Religionsunterrichtes notwendig Geistliche sein müssen, ebenso gut können auch Lehrer mit dieser Aufgabe betraut werden. Den Schulgemeinden steht es frei, die Kosten für Erteilung dieses Unterrichtes auf sich zu nehmen.

Dass der Erziehungsrat mit den Wiler Beschlüssen eine „vorbildliche Auslegung der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ gegeben habe, vermögen wir nicht einzusehen, namentlich nicht im Hinblick auf Art. 27 der B. V., der sagt: Die öffentlichen Schulen sollen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Der Korr.

sowohl nach ihrer positiven wie negativen Seite hin, anerkannt worden sein.“

Mit Befremden wird man aus dem Berichte entnehmen, dass 33, 38, 40, 46, 47 unentschuldigte Absenzen einzelner Schüler ungeahndet blieben. Gegen solch saumselige Schulbehörden muss der Erziehungsrat mit schonungsloser Strenge verfahren. Von andern Uebelständen nennt der Bericht: Geringe Zahl von Schulbesuchen mancher Ortsschulbehörden, ungesetzliche Ausdehnung der Ferien und zu wenig Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten bei der Verteilung derselben; dadurch „macht man die Bevölkerung schulfreudlich und provoziert Absenzen“. „Hier ist die Sekundarschule nur als Bedürfnis wohlhabender Leute betrachtet; dort erklärt die Meisterschaft eines ganzen Realschulkreises unterschriftlich, keine Lehrlinge mehr anzunehmen, die nicht mindestens eine zweikursige Sekundarschule absolviert haben.“

Noten und Berichte lauten bei der überwiegenden Mehrzahl der Lehrer im allgemeinen günstig, doch dürfe, um ein getreues Bild zu zeichnen, nicht verschwiegen werden, „dass es, vielleicht mehr, als man an den Konferenzen annehmen könnte, auch noch Lehrer gibt, welche die Vorbereitung und das mühsame Korrigieren scheuen, welche jeglichen Fortbildungstriebes bar sind und immer im alten Fahrwasser sich bewegen, die dann aber die Misserfolge allen möglichen andern Faktoren, nur nicht sich selbst, zuschreiben und ihre Launen an den Schülern auslassen.“ Ziemlich ausführlich ergeht sich der Bericht über Lehrer, die wegen Charakterdefekten oder ungenügenden Leistungen ihres Amtes enthoben wurden. Dass die zuständigen Organe mit aller Strenge vorgegangen, billigen auch wir. Glücklicherweise sind Patententziehungen nicht sehr häufig, weshalb es auch nicht gerade notwendig wäre, derartige Ausnahmefälle an die grosse Glocke zu hängen. Mit Verstössen gegen Orthographie und Grammatik liesse sich auch aufwarten, die von — Inspektoren herrühren, und wie viele der geistlichen Freunde bewegen sich im „alten Fahrwasser“?

Der Bericht zitiert auch einige Worte, die an der bezirksschulrätlichen Vereinigung über die Vernachlässigung der ethischen Bildung gefallen sind, z. B. „In der Schule der Gegenwart wird so vielfach die intellektuelle Seite auf Kosten der ethischen bevorzugt und gefördert.“^{*)}

Für die kath. Zöglinge des Seminars wünscht Hr. B. mehrstimmigen (homophonen und polyphonen) Kirchengesang. Hr. Erziehungsdirektor Kayser antwortete darauf, eine stärkere Belastung des Lehrplanes sei nur bei Verlängerung der Studienstunde möglich. Hr. Biroll weiss aber, welche Partei vor Jahren zum Sturme gegen den vierten Seminarkurs geblasen hat. Die rächende Nemesis

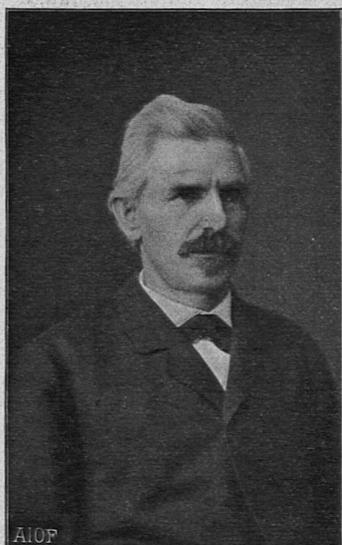
Unterstützen möchten wir die Ansicht der staatswirtschaftlichen Kommission, dass in den Zeugnissen endlich einmal zwischen Sittennoten und Disziplinarnoten unterschieden werden sollte; auch uns will es nicht einleuchten, „wie einzelne Disziplinarverstösse die Sittennote herabminderten“.

Man hat s. Z. über zwanzig Seminaristen zweite und dritte Sittennoten erteilt, weil sie das Wirtshausverbot der Seminarhausordnung übertraten, in Ehren während eines Frei-Halbtages ein Glas aus Gambrinus Quelle sich zu Gemüte führten. Das war zu hart, namentlich in einer Zeit, da die Abstinenzvereine noch nicht eine so lebhaft propagandistische Propaganda betrieben wie heute.

Am Schlusse seines Berichtes bemerkt Herr B.: „Mit Genugtuung können wir konstatieren, dass die Behörde unablässig bestrebt war, die Schule auf allen Gebieten zu heben, aber dieselbe nicht in Gegensatz zu setzen zu Kirche und Familie.“

^{*)} Hält wohl der Erz.-Rat um des ethischen Nutzens willen an der prozentualen Fixierung der Resultate im schriftlichen Rechnen fest? Wird nicht gerade von oben herab auf eine einseitige intellektuelle Bildung gedrängt? der Korr.





Johannes Freund †.

kerung. Nach St. Gallen an die damalige Schule der Niedergelassenen (die „Burger“ hatten eigene Schulanstalten) gewählt, arbeitete Freund mit ganzer Manneskraft für seine Aufgabe und für seine eigene weitere Fortbildung; 1863 legte er noch die st. gallische Sekundarlehrerprüfung ab. Als im Jahre 1869 das neue Mädchen-schulhaus zur Blumenau bezogen wurde, trat Freund als Lehrer und als ihr erster Vorsteher an diese Anstalt über. Kollegen, die ihm nahe standen, sind in ihrem Urteile darin einig, dass er als Lehrer sehr anregend gewirkt und sein Vorsteheramt mit Wohlwollen, Unparteilichkeit und dem ihm angeborenen Gleichmüte geführt habe.

Volle 36 Jahre lang war Freund im Schulwesen der Stadt St. Gallen tätig, und als er 1893 infolge beginnender Gichtkrankheit zurücktrat, nahm er den verdienten Dank der Behörde und die Anerkennung seiner Kollegen für treu erfüllte Pflicht mit in den Ruhestand. Seither lebte er nur noch seiner Familie und einem engern Freundeskreise; jahrelang konnte er, durch Gelenkrheumatismus ins Zimmer und ans Bett gebannt, seine Wohnung nicht mehr verlassen; Freund hat diesen leidvollen Lebensabend, der durch die liebevolle Pflege der Seinigen und ab und zu durch die Besuche seiner Freunde erhellt wurde, wie ein Held mit Geduld und ruhiger Ergebung getragen; eine heftig auftretende Brustfellentzündung führte die Erlösung von längerem, noch schwererem Siechtum herbei. St. Gallen aber wird das Andenken des biedern, tätigen Schulmannes dankbar hochhalten.



SCHULNACHRICHTEN.

Schulwandkarte der Schweiz. Deren Austeilung an die Kantone hat begonnen. „Das Urteil wird im allgemeinen ein günstiges sein, namentlich was die Darstellung der Hochgebirgspartien unseres Landes betrifft; Ausstellungen im einzelnen dürften nicht ausbleiben. Indessen wollen wir das Urteil der Schule und der Lehrer gewärtigen. An die neue Schulwandkarte des Kantons Zürich reicht diese neue Schweizerkarte nicht heran,“ sagt der „Wint. Landb.“

Der schweizerische Bundesrat begleitet die Verteilung an die Kantone mit der Mitteilung folgenden Beschlusses:

Art. 1. Die vom Bunde herausgegebene Schulwandkarte der Schweiz wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen folgenden schweizerischen Schulen unentgeltlich abgegeben: den Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen, den Lehrerbildungsanstalten, den Hochschulen, den Militärschulen und den gewerblichen Bildungsanstalten.

Von dem Gratisbezug der Karte sind diejenigen Schulen ausgeschlossen, welche zur Erzielung eines geschäftlichen Gewinnes betrieben werden.

Art. 2. Zum unentgeltlichen Bezug der Karte sind nur Schulen oder Schulabteilungen berechtigt, welche den Unterricht in der Landeskunde der Schweiz als ordentliches Lehrfach eingeführt haben.

Schulstufen, welche nur den Unterricht in der engern Heimatkunde (Geographie des Kantons) betreiben, haben keinen Anspruch auf den Gratisbezug der Karte.

Art. 3. Der Bedarf an Karten wird nach der Anzahl Schulzimmer, welche von den Schulen eines Ortes für den Unterricht in der Landeskunde der Schweiz benützt werden müssen, berechnet.

Art. 4. Karten, welche im Laufe der Jahre unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht infolge von unsorgfältiger Behandlung entstanden sind. Ist letzteres der Fall, so werden Ersatzkarten nur zum Verkaufspreise geliefert.

Art. 5. Die Begehren der Schulbehörden um Nachlieferung von Karten für neugegründete Klassen oder als Ersatz von unbrauchbar gewordenen Exemplaren sind mit Motivierung versehen den Kantonen einzureichen. Diese prüfen die Begehren und übermitteln sie dem eidgenössischen Departement des Innern, welches die weiteren Verfügungen trifft.

Art. 6. Alle Lieferungen von Schulwandkarten gehen vom Bund an die Kantone, welche für die sorgfältige Uebergabe an die Schulen zu sorgen haben.

Art. 7. In besonderen Fällen entscheidet das eidgenössische Departement des Innern über die Gratisabgabe der Schulwandkarte.

Hochschulwesen. An der Universität Bern hat Hr. Prof. Dr. Ferd. Vetter 25 Jahre gelehrt. Seine Kollegen stifteten ihm zu diesem Jubiläum eine Wappenscheibe mit der Inschrift: Ordo philosophorum universitatis litterarium Bernensis Collegale seniori per L. semestria professoris munere functo d. dd. MCM. — Am 21. Dez. hielt Hr. Dr. E. Blumenstein seine Antrittsvorlesung als Privatdozent über „das Prinzip der Verwendung zivilprozessualer Begriffe in der bernischen Verwaltungspflege.“ Zu der grossen Frequenz, welche die Universität aufweist, trägt namentlich die Zahl der fremden Studentinnen bei, die mit letztem Winter von za. 60 auf über 200 hinaufging. Lausanne hat diesen Winter 220 neue Immatrikulationen zu verzeichnen.

— An der Universität Zürich erhält Hr. Dr. Hescheler einen Lehrauftrag für Paläontologie.

Lehrerwahlen. Realschule Stein für Latein: Hr. Pfr. Keller auf Burg, Mädchenrealschule Schaffhausen für Religion: Hr. Pfr. Häberlin, Schaffhausen. Egg: Hr. E. Oberholzer und Hr. J. Schellenberg, beide bish. prov. — Kleinkinderanstalten Basel: Frl. Lina Horlacher, Basel; Lydia Jäggin, Hölstein; Emma Klentschi, Frankendorf; Lina Rudin, Basel, Marie Strub, Riehen.

Aargau. Die Alterszulagen kommen 493 Lehrkräften der Gemeinde- und 68 Lehrkräften der Bezirksschulen zu gut.

Nächsten Montag, 6. Jan. 2 Uhr, feiert die Kantonsschule ihr Stiftungsfest. Die Lehrerschaft erliess hiezu folgende Einladung: Am 6. Jan. 1802 wurde die aarg. Kantonsschule feierlich eröffnet. Wenn wir nun auch den Jahrestag des 100jährigen Bestandes der Schule nicht mit einem grossen Feste begehen wollen, weil wir erst vor wenigen Jahren bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Heimes derselben einen Freudentag feiern durften, und weil mit der Zentenarfeier des Kantons im Jahr 1903 diejenige der Schule verbunden werden soll, so darf doch der historische Tag nicht ohne jegliches Gedenken vorübergehen. Zur bescheidenen Stiftungsfeier laden wir höflich ein: Die HH. Regierungsräte Erziehungsräte und Inspektoren von Aarau.

Das Programm lautet: 1. Festmarsch, gespielt vom Schülerorchester. 2. Einleitender Vortrag von Hrn. Prof. Dr. Zschokke: Unsere kulturellen Verhältnisse um die Wende des 18. Jahrhunderts. 3. Vortrag von Hrn. Rektor Dr. Tuschmid: Die Entwicklung der Aarg. Kantonsschule von 1802 bis 1902. 4. Ansprache von Hrn. Erz. Direktor Dr. Müri. 5. Gesang der Kinder.

Uri. Zum Schulinspektor ist Hr. Pfarrhelfer Jos. Zurfluh in Altorf gewählt worden, der s. Z. zwei Jahre am Kollegium in Schwyz gewirkt hat. Hr. Pfr. Dittli in Flüelen ist Mitglied des Erziehungsrates geworden; beide an Stelle des verstorbenen Hr. Pfr. Furrer in Silenen.

Bern. In Nr. 8 des Korr. Blattes spricht sich das Zentralkomitee des B. L. V. über die Frage der körperlichen Strafen in der Schule aus, deren Erledigung im Grossen Rat im Sand verlaufen ist. Das Z. K. berichtigt die Äusserungen der Presse, wornach der Lehrerverein mit dem Fallenlassen der Angelegenheit einverstanden gewesen sei und protestirt gegen Anschuldigungen, dass 10% der Lehrer das Recht der

Körperstrafe überschreiten und in 99% der Fälle die Strafe wegen mangelhafter Leistungen anwende. „Eine weitere Unrichtigkeit liegt darin, dass man immer und immer wieder einen grossartigen Unterschied in der Anschauungsweise der deutschen und französischen Lehrerschaft finden will: Gegen die falschen Darstellungen, welche „deutsch“ und „welsch“ trennen wollen, trete die Lehrerschaft energisch entgegen.“ Die fortbestehende Rechtsunsicherheit bedauert das Z. K.; doch hofft es, dass die Schulen, wo eine Körperstrafe angewendet wird, immer seltener werden.

— × Seit Herbst werden im *Seminar* Hofwil die 45 Schüler der ersten Klasse in zwei Parallelklassen unterrichtet; dagegen hat die ganze grosse Abteilung ihre Studienarbeiten in einem Saal zu vollziehen. Eine Trennung wäre wohl hier auch am Platz.

Schaffhausen. (Korr.) Den vom Lehramte zurückgetretenen HH. Pfr. Schenkel und Lehrer J. Ühlinger wurden die üblichen Ruhegehälter bewilligt. (800 — 600 Fr.) Hr. Pfr. Schenkel wirkte als Religionslehrer an der Mädchenrealschule Schaffhausen während 42 Jahren und bekleidete während mehr als 30 Jahren das Amt eines Schulpräsidenten der Stadt Schaffhausen, in welchen Stellungen er sich um das städtische Schulwesen bleibende Verdienste erworben hat. Hr. J. Ühlinger arbeitete mit grosser Treue über 50 Jahre an der Elementarschule Schaffhausen, bis auch ihn sein hohes Alter veranlasste, die Lehrtätigkeit abzuschliessen. Möge den beiden Herren Kollegen ein ruhiger Lebensabend beschieden sein.

An Stelle des Hrn. Pfr. Schenkel wählte die Einwohnergemeinde zum Präsidenten des Stadtschulrates Hrn. Bankpräsident C. Habicht-Oechslin, zum Mitglied dieser Behörde Hrn. Pfr. Häberlin.

Auf der luftigen Höhe des Emmersberges in unmittelbarer Nähe des Knabenelementarschulhauses erhebt sich nun mehr der imponierende Neubau der Kantonsschule. Es ist Aussicht vorhanden, dass das in seinem Innern den neuesten Anforderungen entsprechend noch auszustattende Gebäude mit Frühjahr 1902 bezogen werden kann. Beide Schulbauten geben ein schönes Zeugnis von der Schulfreundlichkeit der Stadt und des Kantons.

Schliesslich sei noch eines Falles erwähnt, der durch *Spruch des Strafgerichtes* seinen Abschluss gefunden hat. Ein Lehrer einer Gemeinde wurde wider besseres Wissen derart verdächtigt und verleumdet, dass er eine Amtsehrverletzungsklage anhängig zu machen genötigt war.

Das Kantonsgericht hat diese Klage geschützt und gefunden, es habe sich der Angeklagte der Amtsehrverletzung im Sinne von § 108 des Strafgesetzes schuldig gemacht und zu Recht erkannt: 1. Es sei die gefallene Injurie gerichtlich aufgehoben und der Ehre des Klägers als unbeschadet erklärt. 2. Sei der Angeklagte in eine Geldbusse von 120 Fr. verfällt und sei dieselbe im Falle der Nichteinbringlichkeit in 20 Tage Gefängnis II. Grades umzuwandeln. 3. Habe der Angeklagte dem Kläger aus Genugtuung die Summe von 60 Fr. und ausserdem die gesetzlichen Taggelder im Betrage von 10 Fr., sowie sämtliche Prozesskosten zu bezahlen. 4. Stehe es dem Kläger frei, auf Kosten des Angeklagten das Urteil im Tageblatt des Kts. Schaffhausen veröffentlichen zu lassen.

Infolge Versehens ist in letzter Nr. eine Notiz über die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen unter „Zug“ eingestellt worden.

Zürich. Aus dem *Erziehungsrat*. Zur Prüfung der Schulverhältnisse Buch, wo die Zuteilung des Hofes Weiler zu Buch oder Gräslikon in Frage steht, wird eine Kommission (die HH. Erziehungsdirektor Locher und Nationalrat Abegg) abgeordnet. — Zur Behandlung der Vereinigung der Schulgemeinden *Windlach* und *Raat* mit Stadel wird eine Konferenz zwischen Vertretern dieser Gemeinden, der Bezirksschulpflege Dielsdorf und zwei Mitgliedern des Erziehungsrates (HH. Erziehungsdirektor Locher und Nationalrat Meister) angeordnet. In ähnlicher Weise soll die Verschmelzung der Schulgemeinden Wyl-Hüben-Talgarten in Verbindung mit der Bezirksschulpflege Pfäffikon gefördert werden. Die Erziehungskanzlei wird beauftragt, eine Zusammenstellung derjenigen Schulgemeinden zu machen, die für Vereinigung mit Nachbargemeinden in Frage kommen könnten. — Für die obere Klasse der Primarschule wird eine von der Firma *Schlumpf* neu bearbeitete Schweizer-

karte mit Kantonsfarben, zu 75 Cts., zur Einführung angenommen; den Sekundarschule wird der Bezug einer oro-hydrographischen und politischen Karte (Fr. 1. 20) oder der Karte für die Primarschule gestattet. — Die Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule und deren Studienordnung werden genehmigt. Das Diplom ist in deutscher Sprache auszustellen. Die gegenwärtigen Schüler der Tierarzneischule werden als Studierende der Hochschule anerkannt. — Die Seminarordnung vom Jahr 1876 wird revidiert. — Einem Rekurs gegen den Beschluss einer Bezirksschulpflege, wornach Kinder israelitischer Konfession Samstags vom Schreiben und andern manuellen Fertigkeiten nicht zu dispensieren seien, kann aus rechtlichen Gründen keine Folge gegeben werden. — Neue Lehrstellen werden genehmigt für *Veltheim* eine und *Talweil* drei; ebenso die neuen Mädchenfortbildungsschulen in *Hittnau*, *Wangen* und *Schalchen-Wildberg*. Die Vorschläge der Musikkommission für eine Liedersammlung für die 7. und 8. Klasse werden gutgeheissen. Die Kommission hat ein Gutachten abzugeben, ob nicht die Übungssätze im Gesanglehrmittel durch (grosse) Gesangstabellen zu ersetzen seien.

— *Stadt.* An der Mittagssuppe, zu der wiederholt in der Woche Käse oder Wurst gereicht wird, beteiligen sich diesen Winter nahezu 2000 Schüler. — Bei den Augenuntersuchungen kamen von 2974 Schülern 942 zu einer Spezialuntersuchung, wovon sich 615 (20,6%), 286 Knaben und 329 Mädchen als anormal erwiesen.

Der Grosse Stadtrat verbrachte in seiner letzten Sitzung von 1901 nahezu zwei Stunden mit der Diskussion über die Geschenke von austretenden Schulklassen an ihre Lehrer. Für und gegen diese Äusserung der Dankbarkeit ward gesprochen; da aber ein Paragraph der Gemeindeverordnung städtischen Beamten die Annahme von Geschenken untersagt, so wurde erkannt, es sei diesem Art. Nachachtung zu verschaffen. Ein Lehrersohn soll die Anregung zu der wenig erbaulichen Diskussion gegeben haben. Der Lehrerschaft kann die strikte Innehaltung des Art. 167 der Gemeindeordnung nur angenehm sein. Ob sich die Kreisschulpfleger an den nächsten Examentagen als Wachtposten um die Schulhäuser aufpflanzen, um jede Blume, die das Zimmer eines Lehrers schmücken könnte, am Eingang zu konfiszieren? Notwendig war es gerade nicht, die Angelegenheit in den Gr. Stadtrat zu werfen, die dreissigköpfige Zentralschulpflege und die vielen Dutzend Kreisschulpfleger sollten auch zu etwas da sein.

— Die *Kleinkinderbewahranstalten* der alten Stadt bargen dieses Jahr 190 Kinder (Ausgaben 9,716 Fr., Einnahmen 15,886 Fr., Vermögen 98,184 Fr.). Die *Jugendhorte* pflegten 49 Knaben und 26 Mädchen (Ausgaben 6,256 Fr., Fonds 8,689 Fr.). Dankbar gedenkt der XV. Jahresbericht des Hrn. Küttel, des einstigen Leiters des ersten Jugendhortes, des schwer vermissten Hrn. A. Fisler.

VEREINS-MITTEILUNGEN.

Schweizerischer Lehrerverein.

Schweizerische Lehrerwaisen-Stiftung.

Vergabungen: X. in Zch. V 10 Fr., J. K. in St. G. Fr. 14. 10, Legat des am 5. April 1900 verstorbenen Hrn. Joh. Heinrich Huber von Hausen a./A.: 10,000 Fr. Bezirkskonferenz Vorderland Appenzell A.-Rh. 40 Fr.; L. in M. (Zch.) 1 Fr.; total im Jahre 1901: Fr. 13,706. 68.

Den Empfang bescheinigt herzlich dankend:

Zürich V, 31. XII. 1901. Der Quästor: R. Hess.

Wir erlauben uns, an dieser Stelle den HH. Testamentsvollstreckern für das reiche Vermächtnis des verstorbenen Wohltäters Hrn. J. H. Huber den wärmsten Dank der Schweiz. Lehrerschaft auszusprechen. Diese überraschende Christbescherung versetzt uns in die glückliche Lage, schon der nächsten Delegiertenversammlung einen Entwurf zu definitiven Statuten vorzulegen. Mit Neujahr 1903 wird die S. L. W. St. zweifellos ihre, wie wir hoffen, segensreiche Tätigkeit beginnen können.

Der Zentralvorstand des S. L. V.

Allen Freunden und Förderern der S. L. W. St. und des S. L. V. wünscht Heil und Glück im neuen Jahr!

Der Quästor.

Beilage zu Nr. 1 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

Offene Lehrstelle.

An der **Primarschule Zumikon** ist auf 1. Mai 1902 eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. Ausser der staatlichen Zulage von 200 Fr. bezieht der Lehrer eine Gemeindezulage von 250 Fr. Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilegung der Zeugnisse bis zum 25. Januar an den Präsidenten der Schulpflege einsenden.

Zumikon, den 29. Dezember 1901. [OV 2]
Die Primarschulpflege.

Haushaltungslehrerin.

An der **Haushaltungsschule Zürich** wird in den Jahren 1902/1903 wieder ein

Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen

abgehalten. Dauer 15 Monate. Beginn des praktischen Teils anfangs Februar 1902. Nach mit Erfolg absolvierten Kurse staatliches Fähigkeitszeugnis. Für Auskunft wende man sich an **Frl. Gwalter**, Vorsteherin der Haushaltungsschule Zürich, Gemeindestrasse 11. [OV 888]



Nähmaschinen

in Ausführung und Solidität konkurrenzlos

Verlangen Sie Kataloge von

A. Rebsamen, Rütli,

Gegründet 1864. [OV 824]

Filiale Zürich: Bleicherweg 50.

Bruchband ohne Feder!

1901 — 3 goldene Medaillen und höchste Auszeichnung: Kreuz von Verdienste.

Keinen Bruch mehr. — 2000 Fr. Belohnung demjenigen, der beim Gebrauch meines Bruchbandes ohne Feder nicht von seinem Bruchleiden vollständig geheilt wird. Man hüte sich vor minderwertigen Nachahmungen. Auf Anfrage Broschüre gratis und franko. Man adressire: **Dr. Reimanns** Postfach 2889 A Z, Basel. (O 9100 B) [OV 651]

Ein patent. Lehrer (Thurgauer) sucht auf kommendes Schuljahr Stelle in einem Institute der französischen Schweiz. Bescheidene Ansprüche.

Gefl. Offerten sub O L 1 befördert die Expedition dieses Blattes. [OV 1]



Musik-Instrumente

aller Art
aus erster Hand
 von

Herm. Oskar Otto,
 Markneukirchen Nr. 670.
Grösste Auswahl.
 Grosser, prachtvoll illustr.
 Haupt-Katalog fret.
 [OV 487]

Zu beziehen durch jede Buchhandlung ist die in 37. Aufl. erschienene Schrift des Med.-Rat Dr. Müller über das

gestörte Nerven- und Sexual-System

Freizusendung für Fr. 1. 25 in Briefmarken [OV 178]
Curt Röber, Braunschweig.

Gratis und franko

senden wir auf Verlangen unsern soeben erschienenen Katalog für technische Lehranstalten, Gewerbeschulen, Mittelschulen, **Verlagskatalog für Zeichenlehrer, Künstler und Architekten.**

Verlag:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Reisszeugfabrik Suhr-Aarau.

J. Bossart-Bächli's Fabrik von mathematischen Instrumenten

empfiehlt sich zur Lieferung unter Garantie für vorzügliche Ausführung. [OV 316]

Spezialität: **Prima Präzisionsreisszeuge** für Schulen zu Fabrikpreisen mit entsprechendem Rabatt.

Preisliste und Muster gerne zu Diensten.

Seit Jahrzehnten bei Ärzten und Publikum gleich beliebt als sicher dabei angenehm wirkendes, öffnendes Mittel, ohne jede schädliche Nebenwirkungen, haben die

Apotheker Richd. Brandt's Schweizerpillen

trots der fortwährend neu auftauchenden Präparate ihren Welt-Ruf bewahrt bei

Stuhlverstopfung

(Hartleibigkeit) und deren Folgezuständen wie: **Blutandrang, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, Unbehagen** u. s. w. Man lese die Broschüre mit den vielen Heuberungen hochangesehener Aerzte. Die ächten Apoth. Richd. Brandt's Schweizerpillen bestehen aus:

Extrakte von:
 Silbe 1,5 gr.
 Moschusgamb. 2 gr.
 Aloe Abyssin. je 1 gr., Bitterkiesle.
 Gentian je 0,5 gr., dazu Gentian und Bitterkieselpulver in gleichen Theilen und im Quantum um daraus 50 Pillen im Gewicht von 0,12 herzustellen.



Apotheker Richd. Brandt's Nachf. in Schaffhausen, Schweiz.

[OV 768]

Zur Ausführung empfohlen für die Vereine im Winter:

Verlag von **Cäsar Schmidt** in Zürich und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Sammlung schweizerischer Dialektstücke.

10 verschiedene Bändchen sind bereits erschienen. Verzeichnisse stehen gratis zu Diensten. Auswahlensendungen auf Wunsch. [OV 834]



Für grössere Zahnoperationen

welche man eventuell vornehmen lassen muss, um künstliche Zähne einsetzen zu lassen, reist man heute an unterzeichnete Stelle nach Zürich, welche für diese Spezialität einen bedeutenden Ruf geniesst, praktisch und vorteilhaft dafür eingerichtet, eine grosse Fertigkeit und Erfahrung besitzt.

Grössere wie kleine Zahn-Operationen sind kostenfrei, wenn man die künstlichen Zähne von uns bezieht.

Wenn man Einschlüfung mit Chloroform oder Bromäthyl hat, nur 5 Fr. für den Arzt.

Erstens: Wird verlangt von kräftig sich fühlenden Patienten bei Operationen einzelner oder mehrerer Zähne nur die Anwendung von Schmerzlosigkeit hervorbringender Mittel;

Zweitens: Die Anwendung von Bromäthyl, welche eine sehr rasche, leichte, angenehme Art von Einschlüfung ist; diese Art wird sehr viel verlangt und ernten wir stets grosses Lob dafür;

Drittens: Die Anwendung von Chloroform-Einschlüfung, für die wir eine grosse Fertigkeit und Erfahrung haben, in 8—10—15 Minuten ist die schwierigste, grösste Zahnoperation vorüber ohne jedes Unbehagen; grössten Dank, Anerkennung und beste Empfehlung geniessen wir stets für diese Art von Einschlüfung bei Zahnoperationen.

Zur Bequemlichkeit können Sie uns ganz ungenirt an Sonntagen bis 4 Uhr nachmittags in Anspruch nehmen, infolgedessen wir Sonntags sehr grossen Besuch haben und alle stets rechtzeitig auf die Heimreise bedient werden.

Erhalten Sie dann die Zähne, so rechnen wir Ihnen 4—6 Fr. bei einem obern und 6—8 Fr. bei einem ganzen Gebiss ab für Reisekosten, was auf grosse Distanzen von Zürich weg reicht.

Sehr viel setzen wir gleich 1—2 Tage nach der Operation provisorische Gebisse ein, damit man nicht lange ohne Zähne sein muss, ist sehr beliebt. (Eigenes System.)

Zahnärztliche

zum roten Kreuz

20 Strehlgasse 20

[OV 824]

beim Kindli

ZÜRICH

Telephon 3459. — Adresse genau notiren



Privat-Klinik

zum roten Kreuz

20 Strehlgasse 20

beim Kindli

(O F 8988)

ZÜRICH

Leitender Zahnarzt: Hr. Gränicher. — Telephon 3459.

Welche Vorteile bietet der neue gesetzlich geschützte und von Autoritäten, wie Professoren, Zeichenkünstlern, Kunstmalern, Zeichenlehrern, Architekten und Ingenieuren, als bester Radirgummi der Gegenwart bezeichnete

„AKA“ - Radirgummi gegenüber den meisten anderen Radirgummi-Sorten?

„AKA“ - Radirgummi hat hauptsächlich den grossen Vorteil gegen die meisten anderen Radirgummi-Sorten, dass derselbe nicht schon nach kurzer Zeit hart, brüchig und somit unbrauchbar wird, sondern der „AKA“-Radirgummi hält sich lange Zeit weich und wird im Gebrauch und nach einigem längeren Lagern besser, anstatt schlechter, und ist somit ein Risiko, dass der „AKA“-Radirgummi beim Gebrauch hart oder schlecht werden könnte, welches man bei anderen Sorten befürchten muss, ausgeschlossen.

„AKA“ - Radirgummi ist den meisten anderen Radirgummi-Sorten auch deshalb vorzuziehen, weil derselbe das Papier beim Radiren wenig oder so gut wie gar nicht angreift und nicht schmiert.

„AKA“ - Radirgummi hat ferner den grossen Vorteil, dass derselbe für sämtliche Bleistifte in allen Härtegraden zu verwenden ist.

„AKA“ - Radirgummi wurde auf vielen Schulen durch Empfehlung der Herren Professoren und Zeichenlehrer, infolge seiner ganz vorzüglichen Eigenschaften, mit bestem Erfolg eingeführt.

„AKA“ - Radirgummi hat sich durch seine erwähnten Vorteile in ganz kurzer Zeit in fast allen europäischen Ländern guten Eingang verschafft und ist in den meisten besseren Schreibwarenhandlungen des In- und Auslandes käuflich. In Deutschland ist derselbe in Stücken von 5, 10, 15, 20, 25 bis 150 Pf. in den Schreibwarenhandlungen zu beziehen.

Falls an einem Platze unser Fabrikat nicht erhältlich sein sollte, werden wir bei Bedarf sofort eine Bezugsquelle einrichten und geben bis dahin auch direkt von unserer Fabrik aus ab. [OV 762]

Vor Nachahmungen, welche streng verfolgt werden, warnen wir dringend.

Ferd. Marx & Co., HANNOVER, Radirgummi-Spezial-Fabrik.

Musterstücke stehen den Herren Zeichenlehrern gratis und franko zu Diensten.

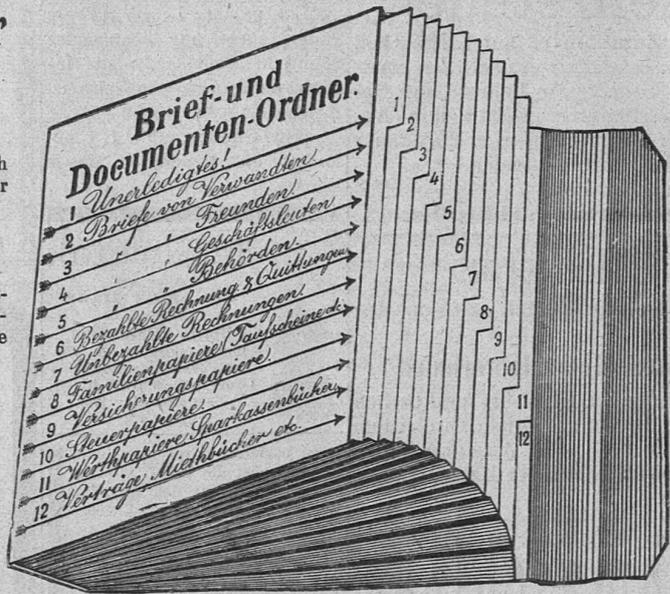
Blitz-Brief- und Dokumenten-Ordner.

Der Blitz-Ordner

erfordert keinen anderen Handgriff, als den des Einlegens der Schriftstücke. Seiner Art nach eignet sich derselbe ganz besonders für

wissenschaftliche Berufszweige, da hierfür die formale alphabetische Ordnung weniger geeignet ist, die Schriftstücke also nach ihrer Zusammengehörigkeit gesichtet werden müssen.

Jede Sache im Augenblick eingeordnet und im Augenblick gefunden!



Der Blitz-Ordner

Patente in den meisten Kulturstaaten, dient zur sachlichen Ordnung von geschäftlichen und privaten Schriftstücken und Drucksachen jeder Art.

Z. B.: Briefwechsel, Formulare, Offerten, Kalkulationen, Wissenschaftliche Ausarbeitungen, amtliche Angelegenheiten, Dokumente, Familienpapiere, Steuerpapiere, Versicherungspapiere, Vereinspapiere, Zeitungsausschnitte, Excerpte etc.

Ordner Folio II, einfach, ringsum geschlossen Fr. 4. —.

Von der Tit. Lehrerschaft

könnte der Blitz-Ordner z. B. wie folgt verwendet werden:

1. Atteste und Zettel, Entschuldigungsschreiben der Eltern.
2. Amtliche Berichte.
3. Wochenlisten.
4. Formulare.
5. Zeugnisse.
6. Lehr- und Stundenplan.
7. Schülerverzeichnisse. Inventar.
8. Statistik.
9. Aktenbogen.
10. Präparationen.
11. Mitteilungen betr. Schweiz. Lehrerverein.
12. Verschiedenes.

Dieses Beispiel hat nur den Zweck, die Art der Verwendung zu erklären. Jeder kann und mag sich im Übrigen den Blitz-Ordner so einrichten, wie es für seine Verhältnisse passt.

Von Vereins-Vorständen etc.

lässt sich der Blitz-Ordner bei sachlicher Einteilung ebenfalls mit grossem Erfolge verwenden, sowie auch die im gleichen System erschienenen Blitz-Pultmappen, Blitz-Listen und Blitz-Notizbücher.

Preise der Blitz-Ordner:

Blitz-Ordner Octav No. I	einfach	Fr. 1.—
do. do. "	I fein	" 2.25
do. do. "	I fein-fein	" 3.50
do. do. "	II fein, ringsum geschlossen	" 3.50
do. Folio "	I einfach	" 2.—
do. do. "	I Mittel	" 3.—
do. do. "	I fein	" 3.50
do. do. "	I fein-fein	" 4.50
do. do. "	II einfach, ringsum geschlossen	" 4.—
do. do. "	II fein	" 4.50
do. do. "	II fein-fein	" 7.50

NB. Die Octav-Ausgaben sind speziell für Damen geeignet. Grosse Erleichterung beim Auffinden und Ordnen der Musikstücke bieten wir den Herren Lehrern durch unseren

Blitz-Musikalien-Ordner.

General-Vertrieb für die Schweiz: Art. Institut Orell Füssli, Abteilung Blitzverlag.

Verkaufsdepots in allen Teilen der Schweiz.

Blätter-Verlag Zürich
von E. Egli, Asylstrasse 68, Zürich V.

Herstellung und Vertrieb von „Hilfsblättern für den Unterricht“, die des Lehrers Arbeit erleichtern und die Schüler zur Selbsttätigkeit anspornen. [OV 3]

Die „Variierten Aufgabenblätter fürs Rechnen“ sind geeignet, mit möglichst wenig Zeitverlust eine Schulklasse so zum Rechnen anzuregen, dass das Abgucken vom Nachbar ausgeschlossen ist. Die ganze Sammlung (20 Blätter in je 4 Varianten, also zusammen 80 Blätter) franko gegen Frankoeinsendung von 60 Cts. in Briefmarken

Die „Geographischen Skizzenblätter“ (Schweiz: Blatt 1—10; Angrenzende Gebiete: 11—14; Europäische Staaten: 15—22; Erdteile 23 bis 32) bieten dem Schüler die Anhaltspunkte zum Einzeichnen und Notiren des im Unterricht behandelten Wissensstoffes. Jedes Blatt kann in beliebig vielen Exemplaren à 1½ Rp. bezogen werden. Die ganze Sammlung (32 Blätter mit Couvert) franko gegen Frankoeinsendung von 50 Cts. in Briefmarken.

Prospekte gratis und franko.

Englisches Übungsbuch f. Handelsklassen.

Vorschule und Hilfsbuch für Kaufmännische Korrespondenz

von **Andreas Baumgartner,**

Professor an der Kantonsschule Zürich.

VIII und 148 S. 8^o eleg. geb. Fr. 2. 30.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Der geschätzte Verfasser englischer und französischer Sprachbücher hat diesmal ein Lehrmittel für den Englisch-Unterricht in Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen geschaffen, das in unsern Kreisen viele Freunde sich erwerben wird.

Kleine Mitteilungen.

— Die Lehrerschaft *Luxemburgs* gibt sich in dem „Luxemburger Lehrerblatt“, das alle vierzehn Tage erscheint (5 Fr.) ein eigenes Organ.

— Lehrer, machet die Kinder auf die hungernden Vögel aufmerksam und veranlasst sie zur Fütterung und Beobachtung derselben.

— Die Glarner Schulbehörden verwenden sich für Abschaffung der Automaten in Bahnhöfen.

— Der Volksverein Appenzell A. Rh. arbeitet gegen die Schulinspektor-Novelle, die für die Landsgemeinde bereit ist.

— Langenthal hat den Besuch der Sekundarschule frei (von Schulgeld) gegeben.

— Am 22. Dezember ehrten die Schüler der Herren Gempeler und Walter, Sekundarlehrer in Zweisimmen, das Andenken ihrer Lehrer durch eine Gedächtnisfeier.

— Die Gesangaufführungen der Schüler in Sekundar- und obern Primarklassen der Stadt Zürich haben zu gunsten der Ferienkolonien den Nettoertrag von 2825 Fr. ergeben.

— Eine prächtige Reproduktion in Farben von Kollers Gemälde „Der Schafweg“ hat das Polyg. Institut Zürich, auf Neujahr als Pendant zur „Gothardpost“ veröffentlicht. (Preis ca. 8 Fr.) Ein wirklich schöner, kunstvoller Wandschmuck.

— Deutschland zählt z. Z. 90 Taubstummenanstalten mit 731 Lehrkräften (93 Lehrerinnen) und 6542 Schülern.

— Hr. Dr. Ed. Keller, Lehrer an der Kantonsschule St. Gallen, tritt von seiner Stelle zurück, um in die Leitung des Instituts „Erika“ (Zürich) überzutreten.

— Ein *Hallerbüchlein* für die reifere Jugend wird im Januar in Bern erscheinen (Pfarrer Stettler).

— Das preussische Ministerium des Unterrichts hat die Provinzregierungen aufgefordert, die Ausbildung der Lehrer zu Kriegskrankenpflegern im Sinne der Genossenschaften freiwilliger Kriegskrankenpflege zu fördern.

— Die Lehrer Welschtirols drohen mit Streik, wenn der Landtag in nächster Sitzung nicht die Verbesserung der Lehrergehälter als erstes Geschäft behandle.

— Berlin hatte im letzten Jahr 288 bestrafte Schulkinder, d. i. 0,14% gegen 0,18% im Jahre 1898.

Alkohol-, Nerven- und Geistesranke
finden fortwährend Aufnahme (OV 680) in der Privat-Heil- und Pflege-Anstalt „Friedheim“
Zihlschlacht (Thurgau).
Dr. Kraysenbühl, Spezialarzt.

Putzklappen für Wandtafeln. Feglappen für Boden.
Parquetaufnehmer und Blocher Handtücher liefert billigst
Wilh. Bachmann, Fabrikant, Wädenswil (Zürich).
Muster stehen franko zu Diensten. (OV 579)

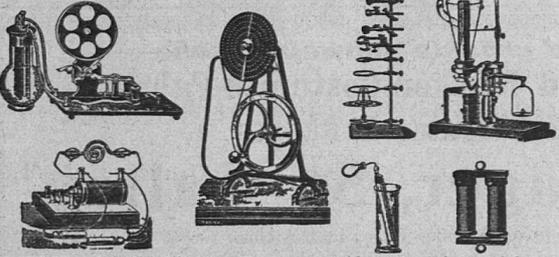
Spezialität für Kirchen.
I. Fabrikat.
Burger-Harmonium für geistliche und weltliche Hausmusik, Vereine etc.
Hermann Burger, Preisliste frei, Bayreuth.
(OV 700)

Soeben erschien II. Serie von: (OV 765)
Werner: Verwertung der heimischen Flora für den Freihandzeichnenunterricht.
Ein modernes Vorlagenwerk stilisierter Pflanzenformen in reichstem Farbendruck und methodischem Stufen-gang für allgemein bildende und gewerbliche Schulen. 40 Tafeln 33 x 50 cm nebst Textheft gr. 8° (20 Seiten) in Mappe 26 Mk.
Verlag von H. Werner-Elbing. Inn. Georgendamm 9.
Das Werk wird gerne zur Ansicht gesandt.

SWISS CHAMPAGNE BOUVIER FRÈRES NEUCHÂTEL SUISSE
(OV 775)

Kaffee garantiert kräftig, reinschmeckend.
5 kg Santos, feinst Fr. 4.80
5 kg Campinas, feinst II Fr. 5.50
5 kg Campinas, feinst I Fr. 6.15
5 kg Salvador, supérieur Fr. 7.—
5 kg Perlkaffee, hochf. Fr. 7.30 und 8.55
5 kg Liberia-Java, gelb Fr. 7.40 und 8.20
5 kg Java, extra, hochf. blau Fr. 8.90
Bei 10 kg 1/2% Rabatt extra.
Nachnahme. (OV 683)
Arthur Wagner, St. Gallen.
Kaffee-Import.

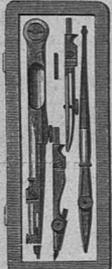
R. TRÜB, Eichthal-Zürich
Fabrik physikalischer & chemischer Apparate und Gerätschaften jeder Art.
Lieferung sämtlicher Apparate nach dem neu erschienenen Leitfaden der Physik von Th. Gubler. (OV 681)



100 PS Wasser- u. Dampfkraft. - Telefon - Arbeitsräume für 350 Arbeiter.

Schreibhefte-Fabrik mit allen Maschinen der Neuzeit aufs beste eingerichtet.
Billigste und beste Bezugsquelle für Schreibhefte jeder Art
J. EHRSAM-MÜLLER ZÜRICH - Industriequartier
Zeichnen-Papiere in vorzüglichen Qualitäten, sowie alle andern Schulmaterialien.
Schultinte. Schiefer-Wandtafeln stets am Lager.
Freiscourant und Muster gratis und franko.

KERN & C^{IE}. mathemat.-mechanisches Institut
(OV 776) Aarau.
— 18 Medaillen. — Schutz-Marko
Billige Schul-Reisszeuge
Preisourante gratis und franko.
Minderwertige Nachahmungen unserer mathematischen Instrumente und deren Verkauf unter unserm Namen, veranlassen uns, sämtliche Zirkel und Ziehfedern mit unserer gesetzlich geschützten Fabrikmarke zu stempeln. Wir bitten genau auf diese Neuierung zu achten.



Institut Hasenfratz in Weinfelden (Schweiz)
vorzüglich eingerichtet zur Erziehung körperlich und geistig Zurückgebliebener (Knaben und Mädchen). Höchste Zahl der Zöglinge achtzehn. Individueller Unterricht und herzliches Familienleben ohne Anstaltscharakter. Sehr gesunde Lage. Auf je sechs Kinder eine staatlich geprüfte Lehrkraft. Erste Referenzen in grosser Zahl. Prospekte gratis. (OV 761)

Agentur und Dépôt (OV 49)
der Schweizerischen Turngerätefabrik
Vollständige Ausrüstungen von
Turnhallen und Turnplätzen nach den neuesten Systemen
Lieferung zweckmässiger u. solider Turngeräte für Schulen, Vereine u. Private. Zimmerturnapparate als: verstellbare Schaukelrecke und Ringe, Stäbe, Hanteln, Keulen und insbesondere die an der Landesausstellung prämierten Gummistränge (Syst. Trachsler), ausgiebigster und allseitigster Turnapparat für rationelle Zimmerymnastik beider Geschlechter.

Hed. Wäffler, Turnlehrer, Aarau

Orell Füssli, Verlag, versendet auf Verlangen gratis und franco den Katalog über Sprachbücher und Grammatiken für Schul- und Selbst-Unterricht.

Der Unterzeichnete liefert eine wirklich feine, bestgelagerte
Kopfgitarre aus erster Fabrik. (OV 777)
Nr. 40 in Kisten zu 100 St. à Fr. 3.80
Krian „ „ „ „ à Fr. 4.—
Lydia „ „ „ „ à Fr. 5.—
Jost Staubli, Lehrer in Althäusern.

Städtische Subvention
Ausbildung in Theorie und Praxis
Elektra in Rendsburg mit großer Lehrfabrik
Fachschule für Electrotechnik
Vorbildung nicht erforderlich
Programme kostenfrei.
Staatliche Aufsicht.
(OV 807) (H866)

Teppiche

Tisch- & Bodenteppiche
Läufer, Pelzteppiche,
Linoleum (OV 718)
Bettvorlagen, Türvorlagen
empfehlen zu billigsten Preisen

SCHOOP & C^o.
Usterstrasse 7 ZÜRICH

Beste Bezugsquelle für
Schulhefte & sämtl. Schul-Materialien
PAUL VORBRÖDT ZÜRICH
ob. Kirchgasse 21.
Preisliste zu Diensten
(OV 282)



Façon A **Schul-tintenfässer** mit Porzellaneinsatz und Schiebdecke empfiehlt Freiburger Zinnwarenfabrik
C. W. Pitz, Freiberg, Sachsen.
Façon B Einsatz herausnehmbar. (OV 780)



S. Roeders (OV 781)
National-Schulfeder Nr. 11
S. ROEDER'S NATIONALSCHULFEDER BERLIN
Beste Schulfeder. Überall zu haben.



Die Schulvorlage vor den Eidg. Räten 1901 u. 1902.

Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung.

N^o 1.

Debatte im Nationalrat. *)

17. Dezember 1901.

Beginn 9 Uhr. Vorsitz: Hr. Ador.

Tagesordnung: Unterstützung der Primarschule.
Eintretensfrage.

Th. Curti, als Referent der Kommission: Die *Botschaft* des Bundesrates hat in ausführlicher Weise eine Darstellung der geschichtlichen Vorgänge gegeben, die zu der Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung der Primarschule durch den Bund, geführt haben. Gestatten Sie mir dennoch, in dieses Geschichtsbild einige Züge hineinzutragen. Ich möchte in Kürze versuchen, meine Betrachtung unter Gesichtspunkte zu stellen, die, wie ich glaube, der Frage ihren richtigen politischen und kulturellen Charakter verleihen.

Zuerst ist in den 60er Jahren von einer *Unterstützung der Primarschule* durch den Bund gesprochen worden. Man hat damals überhaupt angeregt, dass der Bund über den Unterricht in der Primarschule Bestimmungen aufstellen soll. In jener Zeit nahm die grosse Revisionsbewegung ihren Anfang, die einerseits als eine unitarische bezeichnet werden kann. Man wollte im Bund eine grössere Einheit schaffen und dehnte dieses Postulat auch auf das Schulwesen aus. Andererseits machte sich in jener Bewegung zugleich ein demokratisches Element geltend. Eine ganze Reihe von Kantonen gaben sich neue Verfassungen und erweiterten ihre Volksrechte. Zu gleicher Zeit hat man als ein Korrelat der Volksrechte eine Ausdehnung der Volksbildung verlangt und diese Forderung ist aus den Kantonen in den Bund hinübergetragen worden. Damals begann in unserm Lande auch ein konfessioneller Kampf; wollte man bei Anlass der Bundesrevision die konfessionellen Verhältnisse der Volksschule ebenfalls anders geregelt wissen. In den Debatten über eine totale Umgestaltung der Bundesverwaltung, die in den Jahren 1871 auf 1872 und nach dem Scheitern des ersten Revisionsentwurfes in den Jahren 1873 auf 1874 gepflogen worden sind, spielte die Schule eine Hauptrolle. In dem ersten Entwurf war unter anderem als eine wichtige Bestimmung ein Minimum von Anforderungen an die Primarschule der Kantone vorgesehen. Ein Bundesgesetz sollte darüber nähere Bestimmungen treffen. In dem zweiten Entwurf, der dann die Genehmigung des Volkes erlangt hat und unsere heutige Verfassung ist, hat man dieses Minimum wieder fallen lassen und den Charakter der Volksschule dahin bestimmt, dass dieselbe obligatorisch und unentgeltlich sein soll, dass sie einen genügenden Primarunterricht zu bieten habe, dass sie unter staatlicher Leitung stehen müsse und dass sie von den Kindern der verschiedenen Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne. Das sind die fünf Attribute, welche die *Bundesverfassung* von 1874 der Volksschule gegeben hat.

Es war nachher die Meinung vieler, dass auf dem Wege eines Gesetzes noch genauer bestimmt werden sollte, wie die Schule sich im einzelnen zu gestalten habe, dass sie den Vorschriften der Verfassung entspreche. Aber man hat sich gesagt, dass noch zu wenig Erhebungen über den Charakter der Schule in den verschiedenen Kantonen, über ihre Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit gemacht worden seien, um

*) Wir gedenken — die Möglichkeit infolge einer Zunahme des Abonnentenkreises vorausgesetzt, denn die Sache kostet Geld — in einer Reihe von Extrabeilagen zu 4—8 Seiten die Debatten der eidg. Räte über die Subventionsfrage unsern Lesern vorzulegen. So weit als möglich bringen wir die Reden in extenso nach dem Stenogr. Bulletin, indem wir uns kleinere Abkürzungen, z. B. B. V. = Bundesverfassung, B. R. = Bundesrat etc. erlauben und Auslassungen (bei Wiederholungen u. s. w.) durch ... andeuten. Hervorhebung durch Kursiv und Sperrdruck geschieht durch uns. D. R.

ein solches Schulgesetz ausarbeiten zu können und dass es richtiger vorgehen heisse, wenn man zuerst eine *Schulenquete* vornehme, die durch einen Erziehungs- oder Schulsekretär geleitet werde. Die Vorlage, welche die Bundesverfassung damals ausgearbeitet hat, fand den Beifall des Volkes nicht. Eine grosse Mehrheit desselben sprach sich am 26. November 1882 dagegen aus. Dass das Schweizervolk damit habe sagen wollen, es sollen jene Bestimmungen der Bundesverfassung nun nicht mehr gelten, wird niemand behaupten. Die Furcht vor seiner Einmischung des Bundes in die kantonale Schulgesetzgebung hat vielmehr das Resultat des sogen. Konraditages herbeigeführt. Man kann sagen, dass wir daraus die Lehre ziehen müssen, es habe damals nicht im Willen des Schweizervolkes gestanden und sei auch jetzt nicht in seinem Willen, dass die Organisation der Schule nicht mehr den Kantonen, sondern dem Bund angehöre. Die Aufgabe, welche jene Schulenquete hätte erfüllen sollen, ist mittlerweile in einer befriedigenden und politisch harmlosen Weise durch das Jahrbuch, welches zuerst der zürch. Erziehungssekretär Grob und nachher dessen Nachfolger Dr. Huber herausgegeben hat, erfüllt worden. Alle Materialien, die man von unserm Schulwesen besitzen muss, um dasselbe zu kennen, sind in diesen Veröffentlichungen enthalten. So ist uns eine Frucht jener Bemühungen in den Schoss gefallen, ohne dass ein neuer politischer Kampf nötig gewesen wäre.

Der *Artikel der B. V.* ist aber gleichwohl fortentwickelt worden, nämlich auf dem *konfessionellen* Gebiet durch die Rekurpraxis der Räte. Über die staatliche Leitung, über die Nichtbeeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schulkinder, über die Berechtigung zur Errichtung von Privatschulen, über die Bedingungen des Unterrichts durch Lehrschwestern, durch Ordenspersonen sind eine Reihe von Entscheidungen der Bundesbehörden vorhanden, welche diese Seite der Frage m. E. glücklich geregelt haben, so dass ein wesentlicher Streit darüber nicht mehr waltet. Keine politische Partei zeigt gegenwärtig Neigung, hier mehr zu begehren als durch die Bundesverfassung selbst und durch die Entscheidungen des Bundesrates festgestellt worden ist. Was also die konfessionelle Seite des Art. 27 der Bundesverfassung anbetrifft, so hat deren Entwicklung ihren eigenen und ungestörten Weg genommen. Es ist daher nicht nötig und wird auch kaum gefordert, dass man da eine Änderung an der Verfassung vornehme.

Die zwei weiteren Anforderungen, welche die Bundesverfassung an die Volksschule gestellt hat, der *unentgeltliche* und der *obligatorische Unterricht*, sind erfüllt worden. Sie waren es z. T. schon damals, als man die Verfassung von 1874 ins Leben rief. Denn es gab zu jener Zeit nur noch wenige Kantone, die nicht die obligatorische und unentgeltliche Schule gehabt hätten.

Anders dagegen verhält es sich bis zum heutigen Tage mit dem *genügenden Primarunterricht*, den die Verfassung vorschreibt. Der Bund hat aber von dem Oberaufsichtsrecht, das er unzweifelhaft besitzt, — er kann sagen, was er für genügend hält — keinen Gebrauch gemacht. Er hat es der Entwicklung in den Kantonen selber überlassen, den genügenden Unterricht herzustellen. Allein es sind oft genug, insbesondere in den Kreisen der Lehrer und der Schulmänner, Klagen laut geworden, dass der Primarunterricht noch lange nicht in allen Kantonen die Förderung erhalten habe, die er verdiene und die unzweifelhaft in der Verfassungsvorschrift gelegen habe. Als in den 80er Jahren jene Reihe von Gesetzen erlassen wurden, die wir schlechthin als die *Subventionsgesetze* bezeichnen können, wurde das Bestreben sehr rege, auch für die Schule Subventionen zu verlangen und dadurch die Erfüllung des alten Wunsches, dass der Primarunterricht in allen Kantonen ein genügender sein soll, herbeizuführen. Das war sehr natürlich. Warum sollten alle am Mahle des Bundes teilnehmen können, nur einzig gerade die *Volksschule* nicht, welche der Bund in der Verfassung von 1874 zum besondern Gegenstand seiner Sorge gemacht hat?

Die Landwirtschaft, das Gewerbe, die kaufmännische und hauswirtschaftliche Bildung, die Kunst, die Erhaltung der Altertümer; diese verschiedenen Zweige des Kulturlebens sind vom Bunde mit seiner Unterstützung bedacht. Wenn nun gerade die Mittelschulen in der Subventionspolitik des Bundes eine Hauptrolle spielen, wenn gerade das gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Schulwesen vom Bund unterstützt wird, warum soll die Volksschule hinter ihnen zurückstehen, von der man sich doch sagen muss, dass sie vor allem gut eingerichtet sein muss, um das mittlere und höhere Schulwesen erst recht fruchtbar werden zu lassen? Darum sind insbesondere gegen Ende der 80er und anfangs der 90er Jahre dort zahlreiche Stimmen laut geworden, die eine Unterstützung der Primarschule durch den Bund verlangt haben. Man liess es allerdings nicht dabei bewenden. Man verlangte wiederum ein Schulgesetz zur Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung. Man verlangte ein eidgen. Seminar für die deutsche, eines für die französische, eines vielleicht für die italienische Schweiz, und was solcher Vorschläge mehr waren, um eine gleichmässige Erziehung der Lehrer anzustreben. Man verlangte die Freizügigkeit der Lehrer, ein eidg. Lehrpatent, damit die Berufstätigkeit der Lehrer nicht an die Grenzen des einen oder andern Kantons gebunden sei. Diese Begehren sind jedoch zurückgetreten. Man hat eingesehen, dass es einen neuen, ungewissen politischen Kampf hervorrufen hiesse, wenn man ein Schulgesetz verlangen, wenn man ein eidgen. Seminar, wie es zur helvetischen Zeit angestrebt worden ist, ins Leben rufen, wenn man die Freizügigkeit der Lehrer schaffen wollte zu einer Zeit, da die Kantone ihre eigenen Seminare errichtet haben und im Lehrwesen selber Herr und Meister sein wollen. Die Begehren, die man an den Bund gestellt hat, sind in verständiger Weise gerade auch von der schweizerischen Lehrerschaft auf die näherliegenden und leichter erfüllbaren pädagogischen und ich möchte sagen *sozialpolitischen Zwecke* beschränkt worden.

Man sagt häufig, die ganze Bewegung, die zur Lösung der Schulsubventionsfrage im Bunde dränge, sei von den Lehrern ausgegangen und beabsichtige nichts als ein Regiment der Lehrer im Staate und eine Verbesserung der Lehrergehälter. Ich kann an Hand der geschichtlichen Tatsachen darauf hinweisen, dass schon damals, als die Bewegung begonnen hat, allzu weitreichende Forderungen zurückgestellt worden sind, und dass es die Lehrer selber waren, die in denselben *Mass und Ziel* beobachteten. Man hat die eigentlichen streitigen politischen und kirchenpolitischen Punkte aus den Verlangen ausgeschieden und hat nur das zurückgelassen, was für die Schule als solche von Wert und Bedeutung ist. Man hat auch keineswegs etwa nur eine Verbesserung der Lehrergehälter verlangt, sondern die Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der schweizerischen Lehrer ist nur ein Punkt von vielen, von meinestwegen 10 oder 12 Punkten, die man damals aufgestellt hat.

Ich hatte die Ehre, mit einer Anzahl meiner Freunde, Ihnen damals eine *Motion* einzureichen. Dieselbe beschränkte sich darauf, eine Subventionierung der eigentlichen Schulzwecke im engern Sinne, losgelöst von politischen Ansichten und Absichten, zu verlangen. Mit den von mir damals entwickelten Forderungen deckt sich auch das, was der S. L. V. und die Soci. péd. de la Suisse romande vom Bund gefordert haben. (1892 d. R.) Ich hebe das hervor, weil ich glaube, dass gerade darin die Tendenz dieser Bestrebungen so dargestellt ist, wie sie wirklich war, wie sie von Anfang an gewesen ist und wie sie sich seitdem nicht verändert hat.

Die genannte Motion wurde von Ihrem Rate mit grosser Mehrheit angenommen und Hr. Bundesrat Schenk hat den *Entwurf einer Schulsubvention* ausgearbeitet, die unter seinem Namen bekannt geblieben ist. Hr. B. R. Schenk hat diesen Entwurf von politischen Bestrebungen freigemacht. Derselbe bewegte sich auf dem Pfade der Pädagogik und der Sozialpolitik und strebte wesentlich dasjenige an, was jetzt von der Vorlage, die Sie heute zu diskutieren haben, eigentlich nur reproduziert und in etwas anderer Fassung vor Sie gebracht wird. Es sind nur nebensächliche Punkte, die eine Veränderung erlitten haben. Wir haben nach m. A. Verbesserungen angebracht, die sich aus einer längeren Prüfung des Gegen-

standes ergaben. Zu den Vorschlägen des damaligen Departementschefs des Innern und zu dem vom Bundesrate gutgeheissenen Entwurf sind nämlich noch die Ansichtsäusserungen der Kantonsregierungen hinzugekommen. Von sämtlichen Kantonsregierungen haben sich nur sechs gegen eine Schulsubvention ausgesprochen. Alle andern waren mit dem Gedanken der Subvention und in allen wesentlichen Punkten mit den Vorschlägen, welche Hr. B. R. Lachenal und später Hr. B. R. Ruchet als Vorsteher des Departements des Innern gemacht haben, einverstanden. Noch intensiver als die Kantonsregierungen selbst haben die *Erziehungsdirektoren* auf ihren Konferenzen das Werk gefördert. Sie haben alle Einzelheiten, die zu beraten waren, einem eingehenden Studium unterworfen und schliesslich ein Programm aufgestellt, das nahezu dasselbe war, wie dasjenige des Departements des Innern. Auch die Ansichten Ihrer *Kommission* stimmen mit demjenigen, was die Erziehungsdirektoren uns als das Resultat ihrer Beratungen übermittelt haben, nahezu in allem überein. Ich sage der Kommission, weil die Kommission, soweit es das Detail, die einzelnen Artikel des Gesetzes anbelangt, meistens einstimmig oder mit grosser Mehrheit sich entschieden hat und weil, wo die Kommission auseinandergeschieden ist, dies aus konstitutionellen und finanziellen Bedenken geschah, welche die einen Mitglieder hatten und welche die andern nicht teilten. Der Bundesrat, die Erziehungsdirektoren und Ihre Kommission gehen, wenn man im Prinzip sich für die Schulsubvention aussprechen kann, in ihren Ansichten über die Art der Ausführung also nicht auseinander. Wo *Differenzen* bestehen, können sie *kaum als ernstliche* bezeichnet werden.

Was ist in den verschiedenen Beratungen herausgekommen? Die Unterstützung der Primarschule und ihrer natürlichen Fortsetzung, der Ergänzungsschule und der obligatorischen Fortbildungsschule in einer Reihe von Fällen, die m. E. von selbst erhellen und eines Kommentars in der allgemeinen Debatte kaum bedürfen, und in einer Reihe von andern Fällen, über die ich mir einige Bemerkungen gestatte. Es handelt sich da um Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu grosser Klassen und der Erleichterung des Schulbesuchs, Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser, Errichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Aussetzung von Ruhegehältern.

Was den letztern Punkt anbelangt, so zeigt sich gegenwärtig in mehreren Schweizerkantonen eine Bewegung zur Aufbesserung der Lehrergehälter. Man empfindet da und dort das *Bedürfnis, die Lehrer besser zu stellen*, um dem Beruf bessere Lehrkräfte zu sichern, um nicht Kräfte an andere Berufstätigkeiten abgeben zu müssen, die man der Schule erhalten sollte. Dieses Bestreben ist ein natürliches und keineswegs von den Lehren selbst gemachtes. Die Besoldungsverhältnisse sind in vielen Kantonen noch sehr rückständig. Es gibt Kantone, wo ein Lehrer nur 200—300 Fr. oder vielleicht 300—400 Fr. erreicht, wo eine grosse Zahl von Lehrern einen *sehr dürftigen Lohn* — um das Wort zu gebrauchen — bekommt, *weniger als anderswo ein Arbeiter in den untersten Berufsklassen*. Im 18. Jahrhundert haben die Philantropen an unsern Schulen getadelt, dass dieselben noch keine rechten Lehrer besitzen, sondern dass man dazu meistens ausgediente Söldner, schweizerische Soldaten, die aus den fremden Heeren zurückgekehrt waren, verwendete. Von dem benachbarten Dorfe *Bümpliz* ist überliefert, dass damals der Schärmauser des Dorfes und der Lehrer ein und dieselbe Person gewesen sei. So schlimm steht es wohl heute nirgends mehr. Aber es ist doch zu sagen, dass in mancher Gegend der Schweiz der Lehrer aus seinem Beruf nicht einen eigenen und vollständigen Beruf machen kann, dass derselbe ihn nicht ernährt, sondern dass er auch noch den Dienst eines Sigristen oder eines Portiers oder eines Bergführer tun muss. Wir hätten daher wohl allen Grund, denjenigen Gemeinden und Kantonen, die den Lehrer nicht recht zu bezahlen im Stande sind, unseren finanziellen Beistand angedeihen zu lassen. Wenn man z. B. den Schweizer Verhältnissen diejenigen des benachbarten Grossherzogtums *Baden* gegenüberstellt, so wird man finden, dass dort das Schulwesen und insbesondere die

Gehaltsverhältnisse ausserordentlich viel günstiger geregelt sind. Staaten, die das Unterrichtswesen gehörig zu pflegen verstehen, werden aber ohne Zweifel in dem allgemeinen ökonomischen Kampfe, den die Nationen gegeneinander führen, die besser gewappneten und siegreichen sein. Die badischen Volksschullehrer sind Staatsbeamte und beziehen vom Staate — es war das schon im Anfang der 90er Jahre — vom 1.—3. Jahre 1100 Mk., vom 4.—7. Jahre 1200 Mk., vom 8.—11. Jahre 1300 Mk. u. s. w. bis auf 1800 Mk. (Gegenwärt. Max. 2000 Mk. D. R.) In dem ganzen Staat Baden bezieht also kein Lehrer weniger als 1100 Mk., während bei uns, wie ich schon gesagt habe, in viel Kantonen die Besoldung nur einige hundert Franken beträgt. Ausserdem hat jeder definitiv angestellte Lehrer freie Wohnung oder eine Wohnungsentschädigung von 160—350 Mk. Bei Schulen von mindestens 3 Lehrern erhält der erste Lehrer noch 100 Mk., in Orten mit mehr als 4 Lehrern 200 Mk. dazu. Lehrerinnen steigen auf 1400 Mk. nebst Wohnung. Die Pensionen betragen: nach 10jährigem Schuldienst 30 % der zuletzt bezogenen Besoldung, Wohnung mitgerechnet, mit jedem weitem zurückgelegten Dienstjahr steigt die Pension mit 1½ % der Besoldung bis auf 75 % der Gesamtbesoldung an. Der Witwengehalt beträgt 30 % des massgebenden Einkommenanschlages. Das gesetzliche Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, 2/10 des Witwengeldes für jedes Kind bis zum 18. Jahre, für Ganzwaisen, wenn nur ein Kind vorhanden ist, 4/10, wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, 7/10, wenn drei oder mehrere Kinder dieser Art vorhanden sind, für jedes derselben 3/10 des Witwengehaltes. Sie sehen also, dass es Staaten gibt, welche die Bezahlung der Lehrer auf ihrem ganzen Territorium so geregelt haben, wie die wohlhabendsten unserer Kantone oder durch die weitgehenden Pensionen noch günstiger.

Ein weiterer Punkt ist die Erstellung und Anschaffung von allgemeinen *Lehrmitteln* und die *unentgeltliche Abgabe* von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder oder die Abgabe von solchen zu ermässigten Preisen. Ich habe im Verlaufe meiner Darstellung gesagt, dass wir den unentgeltlichen Schulunterricht durchgeführt hätten. Ich muss mich hier berichtigen. Was man s. Z. unter dem unentgeltlichen Unterricht verstanden hat, ist allerdings bei uns zur Wahrheit geworden. Aber heute würden wir unter dem unentgeltlichen Unterricht nicht mehr nur denjenigen verstehen, für den man kein Schulgeld, keinen sogenannten Schulbatzen bezahlt, sondern wir haben von der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes einen andern Begriff. Es besteht nämlich in weiten Kreisen der Bevölkerung die gewiss gerechtfertigte Meinung, die Unentgeltlichkeit sollte auch auf die Schulbücher und die Schulmaterialien ausgedehnt werden. Erst dann ist die Unentgeltlichkeit wirklich und vollkommen hergestellt, wenn die Schulkinder die Schulbücher und Schulmaterialien nicht mehr bezahlen müssen und der ärmere Teil der Bevölkerung nicht noch eine Abgabe, ähnlich derjenigen, wie sie früher in dem Schulgeld bestand, entrichten muss. Wenn man die Schulmaterialien und Schulbücher in der ganzen Schweiz unentgeltlich verabfolgen wollte, so würde das nach aufgestellten Berechnungen allerdings eine jährliche Ausgabe von über einer Million erheischen. Wir verlangen nicht so viel. Aber wir glauben, dass das *Prinzip der Unentgeltlichkeit* um so eher seine Ausbildung erhalten wird, wenn wir auch hier diesen Punkt mit aufnehmen. Es handelt sich dabei um die Erfüllung einer Forderung, die dem Projekt viele Freunde gewinnen wird. Die schweizerische Arbeiterschaft hat schon seit vielleicht zwanzig Jahren in verschiedenen Kantonen und in einer Reihe von Gemeinden die Unentgeltlichkeit der Lehrbücher oder der Schulmaterialien oder beider zusammen zu erwirken vermocht. Es gibt Kantone, die in dieser oder jener Weise zu diesem Zweck Beiträge leisten, welche entweder die Unentgeltlichkeit sich zur Aufgabe für das gesamte kantonale Schulwesen gemacht haben oder Gemeinden Beiträge zuwenden, die von sich aus die Unentgeltlichkeit durchgeführt haben. Ich glaube, dass gerade diese Forderung eine einem grossen Bevölkerungskreise willkommene sein wird und dass wir etwas sehr praktisches und nützliches schaffen, wenn wir die Unentgeltlichkeit in den Kantonen,

wo dazu in den Gemeinden schon Ansätze vorhanden sind, oder noch mehr in den Kantonen, wo man bis jetzt nichts davon weiss, ihren Fortschritt nehmen lassen.

Im weitern soll der Bund an die Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit *Speise* und *Kleidung* Beiträge leisten. Diese Versorgung armer Schulkinder ist bereits in einer Reihe von Gemeinden eingeführt. Der Schulbesuch wird sehr gehoben, wenn man den Kindern, die von weither kommen, etwa eine Mittagssuppe verabreicht, oder wenn man denen, welche auf ihren weiten Weg keine rechte Fussbekleidung haben, dieselbe von der Schule aus beschafft.

Ein letztes Postulat ist die *Erziehung schwachsinniger Kinder* in den Jahren der Schulpflicht. Dieses Postulat ist erst nachträglich gestellt worden. Dasselbe ist aber gewiss nicht weniger angebracht, als alle andern. Seit längerer Zeit beschäftigt sich ein Verein mit dem Idiotenwesen in unserm Land. Derselbe hat in einzelnen Schulen zu bewirken vermocht, dass für schwachsinnige Kinder besondere Klassen gebildet worden sind. Man hat auch mehrere Anstalten errichtet, wo eigens die schwachsinnigen Kinder unterrichtet werden. Einem Jahresbericht der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten (Soloth.) entnehme ich folgende Statistik, die ein Licht darauf wirft, wie zahlreich diese Kinder bei uns sind und wie gut es sein wird, wenn man da, wo ihre Zahl besonders gross ist, eigene Klassen für sie bildet, oder sie in Anstalten unterbringen kann. Die Zahl der in einem geringern Grade schwachsinnigen Kinder beträgt, nach einer vom eidgen. statist. Bureau im Jahre 1897 vorgenommenen Erhebung, 5052, der in einem höhern Grade schwachsinnigen 2615, zusammen also 7667. Von den 7667 Kindern erhalten gegenwärtig 567 ihren Unterricht in Spezialklassen, 411 sind in den Anstalten für schwachsinnige Kinder in Regensberg, Biberstein, Bremgarten, Kriegstetten, Mauren, Weissenheim, Erlenbach etc. versorgt. 104 Kinder befinden sich in Waisen- oder ähnlichen Anstalten. Für 5895 wird eine Spezialbehandlung in entsprechenden Klassen oder in einer Anstalt gewünscht. Bei 534 glaubt man auf eine Spezialbehandlung verzichten zu können. Für den Unterricht in Spezialklassen werden von 6563 Kindern 3861 empfohlen, für die Versetzung in Spezialanstalten 1724. Es ist also diese Zahl eine beträchtliche. Wir haben es jährlich mit 7000—8000 solcher schwachsinniger Kinder zu tun, von denen bis jetzt nur ein verhältnismässig kleiner Teil, im ganzen etwa 1000, in Spezialklassen oder besondere Anstalten verbracht worden sind.

Wenn man sich nun fragt, in welcher Weise die *Unterstützung des Bundes* platzgreifen solle, so läge es nahe, daran zu denken, dass sie ebenso geschehe wie in bezug auf die Subvention auf den verschiedenen andern Gebieten, und da ist es ein nahezu feststehender Grundsatz, dass ein Kanton vom Bunde ebensoviel bekomme, wie er selbst für einen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zweck mehr als bisher ausgab. Unsere Vorlage jedoch und die Vorlage des Bundesrates sind hievon abgewichen. Man hat sich gesagt, dass die Budgets der Kantone ohnedies angestrengt werden und ihre Ausgaben für das Erziehungswesen sehr grosse seien, dass man ihnen deshalb hier die Subvention in einer Weise geben müsse, welche von ihnen nicht allzugrosse neue Opfer erheische. Man ist dazu gekommen, festzusetzen, dass die Kantone ihre Ausgaben in Zukunft, wenn sie vom Bunde subventioniert werden, nicht niedriger halten dürfen als der Durchschnitt ihrer letzten *fünf Jahresbudgets* sei, so dass die Kantone nicht notwendig erst neue Ausgaben machen müssen, um dann eben so grosse Beiträge des Bundes zu erhalten, sondern dass sie überhaupt für Mehrausgaben über den fünfjährigen Durchschnitt hinaus die Unterstützung des Bundes in Anspruch nehmen können. Man wollte die Subventionen ein- für allemal für alle Kantone nach einem gleichen Massstab feststellen und nicht von der Mehrleistung der Kantone abhängig machen.

Ich glaube, dieser unser Masstab ist gerechtfertigt durch die Finanzlage der Kantone selbst und dann durch die Erwägung, dass es sich hier doch um eine Ausführung der B.-V. handelt, nämlich den genügenden Primarunterricht herzustellen, und zwar in allen Kantonen der Eid-

genossenschaft, so dass also darin alle in Rechten gleichgehalten sein sollen.

Was die *Berechnung der Summe* anbetrifft, so sind dafür eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden. Man hat verlangt, dass die *Dichtigkeit der Bevölkerung* massgebend sein solle, nicht die Bevölkerungszahl. Aber dabei sind Unregelmässigkeiten zu Tage getreten, welche einen solchen Subventionsmodus als nicht empfehlenswert erscheinen liessen. Wenn man nach der Dichtigkeit subventioniren wollte, so würde z. B. der wohlhabende Kanton Glarus in die unterste der drei Klassen zu stehen kommen, und in der zweiten Klasse, der mittleren, würde Waadt neben Innerrhoden erscheinen. Ich glaube, man braucht nur auf diese zwei Tatsachen aufmerksam zu machen, um klarzulegen, dass diese Art der Subventionirung keine den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sei.

Man hat einen andern Subventionsmodus in der Weise vorgeschlagen, dass für jede *Lehrstelle* vom Bunde 200 Fr. gegeben werden solle, womit man auch auf eine ungefähr so grosse Summe gekommen wäre, wie wenn man nach der Bevölkerungszahl subventionirt. Auf den ersten Blick hat dieser Vorschlag etwas Bestechendes; aber es ist doch dagegen zu sagen, dass diejenigen Kantone im Verhältnis zu viel erhalten würden, welche nur ganz schwach besuchte Schulen haben, während diejenigen Kantone, die sich oft unter grosser Anstrengung ihrer Finanzen bestrebt haben, eine mittlere und für die Lehrverhältnisse richtige Schülerzahl in den Schulen herzustellen, dafür gewissermassen nicht belohnt, sondern bestraft würden. Allerdings befinden sich die Schulen mit wenigen Schülern in den ärmeren Berggegenden, wo die Wohnungen sehr zerstreut sind und wo oft nur wenige Kinder in der Schule erscheinen. Aber wir können diesen Kantonen auf eine andere und richtigere Weise helfen, indem wir sie bei der Austeilung der Subsidien besonders berücksichtigen. Das richtige ist jedenfalls, sofern es hier überhaupt etwas richtiges geben kann, denn ganz genau nach allen Verhältnissen kann ja eine solche Subvention niemals bemessen werden, die Austeilung der Summe nach der *Wohnbevölkerung*, auf den Kopf der Bevölkerung, und hiebei ist die Einteilung der Bevölkerung in zwei Klassen, in die Kantone der Ebene und des Hügellandes und in die ärmeren Gebirgskantone gegeben. Für die einen hat man einen Beitrag per Kopf von 60 Rappen, für die andern von 80 Rappen in Aussicht genommen. Wenn Sie sehen, welche Kantone es sind, die den höheren Betrag erhalten, nämlich Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I./Rh., Graubünden, Tessin und Wallis, so werden Sie sofort davon überzeugt sein, dass diese Wahl die richtige ist und dass es sich hier eben um die Unterstützung von Kantonen handelt, deren topographische Verhältnisse im Unterrichtswesen die meisten Schwierigkeiten verursachen.

Hr. B.-R. Schenk hat seinerzeit auch eine solche Skala aufgestellt, nur machte er drei Klassen, während der Bundesrat, die Kommission und die Erziehungsdirektoren sich mit *zwei Klassen* begnügen, was einfacher und richtiger ist.

Nun, m. H., kommt aber bei dieser Verteilung von Bundesgeldern auch die *Politik*, die Autonomie oder richtiger die souveräne Stellung der Kantone im Schulwesen in Frage. Man wünscht nicht, dass dieses Geld eine goldene Fessel werde für die freie Bewegung der Kantone im Schulwesen. In dieser Beziehung sind nun eine Reihe von Bestimmungen im Gesetze, welche zu einer einlässlichen Diskussion Anlass gegeben haben. Ich muss zwar persönlich sagen, dass mir die meisten dieser Ansichten und Gegenansichten als sehr wenig verschieden erschienen sind, und dass ich glaube, es sei eigentlich mehr das gegenseitige *Misstrauen der Parteien*, welches aus diesen Punkten Streitpunkte gemacht hat. Im Grund hätte ich in den Fällen, die ich anführen werde, für das eine und das andere stimmen können, und wenn ich doch der Meinung gewesen bin, man sollte hier der Minderheit nachgeben, den Vertretern der Rechten und des Zentrums in der Kommission, so geschah es aus Opportunitätsgründen, weil ich glaubte, dass damit prinzipiell nichts geopfert werde und dass die Sache ziemlich auf das Gleiche herauskomme.

Man hat in dem Entwurf des Bundesrates den Satz gelesen, dass die Kantone die Subventionen annehmen können oder nicht. Darüber ist die Kommission schliesslich zur Tagesordnung geschritten. Man hat gefunden, es sei nicht nötig, das zu sagen, denn es verstehe sich von selbst, dass ein Kanton, wenn er eine Subvention nicht annehmen wolle, sie auch nicht annehmen müsse, nach dem Rechtssatz: *Beneficia non obtruduntur*. Es ist doch eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass alle Kantone, auch diejenigen, welche am meisten auf die föderative Gliederung des Bundes halten, vom Bunde diese Subventionen annehmen werden, die sie in ihrem eigenen Unterrichtswesen so wenig zu beeinflussen in der Lage sind.

Es ist hauptsächlich ein anderer Punkt, der viel zu reden gegeben hat. Der Bundesrat glaubte alle diejenigen, welche befürchten, dass mit den Bundesgeldern ein ungebührlicher Einfluss des Bundes auf die Kantone solle geltend gemacht werden, beruhigen zu können, wenn er sage, dass die *Organisation und Leitung der Schule* Sache der Kantone bleibe, wonach also der heutige verfassungsrechtliche Zustand noch besonders fixirt werde. Die Kommission ist schliesslich noch weiter gegangen und hat auch das Wort „Beaufsichtigung“ den Worten „Organisation“ und „Leitung“ beigefügt. Ich glaube, dass der Bundesrat einen guten Grund hatte, diesen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, obwohl, an und für sich betrachtet, diese Bestimmung in dem Gesetze nicht nötig ist, weil wir die B. V. des Jahres 1874 in Art. 27 nie anders verstanden haben, als dass Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schule, insofern es sich nicht eben um die in Art. 27 niedergelegten Forderungen handelt, eine kantonale Sache sei, und bis jetzt ist immer daran festgehalten worden, dass Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schule im Sinne und in den Schranken des Art. 27 ausschliesslich als eine Angelegenheit der Kantone betrachtet wurde. Aber die betreffende Bestimmung in dem Gesetze ist eine von denjenigen, die man eben macht, um über Bedenken, über Einwände hinwegzukommen, die mehr psychologisch notwendig ist, als dass ihre Notwendigkeit sich aus dem Verfassungstexte ableiten liesse oder als dass man neue bundesrechtliche Garantien hätte schaffen müssen.

Ferner hat die Kommission *eine Bestimmung beseitigt*, welche sich in einem Artikel des Bundesrates befand, wo es heisst, der Bund wache darüber, dass die Subventionen den Bestimmungen gemäss verwendet werden. Wir haben dies für überflüssig gehalten, weil an andern Orten gesagt wird, welche Bedingungen die Kantone erfüllen müssen, um ihre Quoten ausbezahlt zu erhalten. Diese andere Bestimmung ist diejenige, über welche lange, m. E. zu lange, Streit in der Presse und in der Kommission gewaltet hat, ob nämlich die Kantone vorher ein Budget über die von ihnen beabsichtigten Ausgaben zur Hebung der Schule einzureichen haben oder ob es genüge, wenn sie nachher die *Rechnungsausweise* dem Bundesrate bzw. dem Departement übermitteln. Ich für meinen Teil würde es für praktischer halten, wenn man hier nach Analogie der Unterstützung für die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen verfahren würde. Es ist von Vorteil, wenn ein Kanton weiss, dass dasjenige, was er verausgaben will, für Zwecke verausgabt wird, die ihm das Departement in Bern nachher nicht streitig machen kann; wenn man zum voraus die Ansichten des Departements kennt und ganz beruhigt diese Summe zu verausgaben im stande ist. Aber weil die Mitglieder der Kommissionsminderheit fürchteten, es könnte da vielleicht die Bureaukratie allzusehr in dasjenige eingreifen, was die Kantone tun wollen, so haben sich auch einige Mitglieder der Mehrheit dazu verstanden, mit den Rechnungsausweisen sich zu begnügen. Im Grund wird es ja auf dasselbe hinauskommen, und ich glaube sogar, dass auf dem Weg der Verwaltungspraxis manche Kantone dazu kommen werden, auch solche, die jetzt noch etwas misstrauisch sind, jeweilen dem eidg. Departement ihre Budgets einzureichen und dieses darüber zu beraten, ob es mit ihren Absichten einverstanden sei, damit nachher keinerlei Schwierigkeiten mehr stattfinden.

Alles in allem *sind das recht unbedeutende Differenzen*, und ich habe die feste Überzeugung, dass die Praxis lehren

wird, wie man da eigentlich von der einen oder andern Seite gegen Windmühlen gefochten hat. Die Beruhigung dafür, dass ein Attentat des Bundes gegen die Kantone hier nicht geplant sein kann und nicht ausgeführt werden könnte, liegt in den *Zweckbestimmungen des Gesetzes*. Alle diese Zweckbestimmungen, alle diese im Gesetze aufgezählten Punkte, sind so durchaus *unpolitischer Art*, haben so durchaus nichts zu tun mit dem konfessionellen Wesen der Schule oder den Vorschriften über die Glaubens- und Gewissensfreiheit und über die Staatsaufsicht, dass das Gesetz niemals die Befürchtungen, die jetzt manche gegen dasselbe haben, rechtfertigen wird. Und weiter, glaube ich, liegt eine grosse Garantie dafür, dass das Gesetz ein *Subventionsgesetz* ist und mehr in kultureller und pädagogischer Richtung wirken wird, als in politischer, auch darin, dass die Gesinnung der Kantone und Kantonsregierungen selber eine Garantie hiefür gibt. Ich habe aus allen Verhandlungen, die man gepflogen hat, noch mehr als vorher die Überzeugung gewonnen, dass auch die HH. Gobat, Favon, Simen, Munzinger, Vital, Egloff und andere Erziehungsdirektoren sich schwerlich gerne oder überhaupt nicht in ihr kantonales Schulwesen hineinregiren lassen würden. Ich sage also: darüber bin ich meinerseits mit der Kommissionsmehrheit vollständig beruhigt, und so ist denn das Fazit des Ganzen für mich das: Mit dieser Subvention der Volksschule werden wir eine nur im höchsten Sinn politische, nicht eine parteipolitische, eine *gute, nützliche und grosse Aufgabe* erfüllen.

Ich habe indessen zu untersuchen, ob das Gesetz, wie es vorliegt, nicht gegen den Wortlaut und den Geist der *Verfassung* verstosse. Da stand ich von Anfang an ganz auf dem Standpunkte, dass dies nicht der Fall sei. Man hat freilich eingewendet, der Art. 27 B. V. sage, der Bund sei befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche zu unterstützen; daraus nun, dass ausdrücklich das Recht des Bundes, solche höhere Lehranstalten zu unterstützen, in den Art. 27 hineingesetzt worden sei, ergebe sich, dass ein solches Recht dem Bund auch ausdrücklich hätte gegeben werden müssen in Bezug auf die Volksschule, wenn er dieselbe unterstützen wolle. Dem ist aber keineswegs so. Das erste Alinea des Art. 27 steht vollständig unabhängig da von demjenigen, das vom Primarunterricht spricht, bezw. von den drei andern, welche den Primarunterricht zum Gegenstand haben. Es erklärt sich aus seinem eigenen Gegensatz: der Bund kann entweder höhere Lehranstalten errichten oder er kann solche unterstützen. Man hat nämlich damals, als dieses Alinea gegenüber der Verfassung von 1848 eine Erweiterung erhielt, an die Errichtung oder Unterstützung von Industrie- und Gewerbeschulen u. s. w. gedacht. Der Bund kann das eine oder andere tun: er kann solche höhere Lehranstalten errichten oder sie unterstützen.

Sodann wird gesagt: der Wortlaut „die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht“, habe die Bedeutung, dass die Kantone die Pflicht hätten, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen, dass nur sie allein diese Pflicht hätten und dass daher der Bund eine Unterstützung nicht geben dürfe. Ohne Zweifel steht in diesem Artikel, dass die Kantone diese Pflicht haben und dass der Bund ihnen diese Pflicht allein belassen kann; aber es steht darin nicht, dass der Bund keinen Beitrag leisten dürfe, um den Kantonen diese Pflicht zu erleichtern. Gewiss ist die Auslegung, dass damit ein Unterstützungsrecht des Bundes ausgeschlossen sei, eine hinfallige.

Ernster könnten andere Einwendungen genommen werden, die sich nicht auf die Wortausdeutung stützen. Es hat nämlich im Jahre 1871 in den damaligen Revisionsdebatten Hr. B.-R. Schenk den Antrag gestellt, dass die Primarschulen vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen, und dieser Antrag ist abgelehnt worden. Daraus wird nun gefolgert, dass der Art. 27, wie er aus den Verfassungsdebatten hervorgegangen sei, nichts enthalten könne von einer Unterstützungspflicht des Bundes und auch nichts von einer Berechtigung des Bundes zur Unterstützung. Das erste ist unzweifelhaft richtig: eine Verpflichtung zur Unterstützung hat

der Bund nicht übernommen. Das letztere ist ganz sicher falsch. Er hat nicht erklärt, dass er nicht berechtigt sei, die Volksschule zu unterstützen, wenn er es wolle. Wenn ich einen Antrag ablehne, welcher sagt, der Bund solle Geld ausgeben, er müsse es tun, so ist damit doch nicht gesagt, dass ich nicht ein anderes Mal erklären könne, er wolle sich das Recht nehmen, eine solche Unterstützung zu gewähren. Später hat dann Hr. Schenk in andern Sinn und allerdings nicht nach seiner eigenen Meinung, sondern im Auftrage des Bundesrates, als meine Motion zur Behandlung kam, erklärt, man könne sich bei dieser Subventionirung der Volksschule, wie sie verlangt werde, nicht auf den Art. 2 der B. V. berufen, wonach man aus Gründen des öffentlichen Wohles Subventionen gewähre, sondern hier sei nun durch den Art. 27 eine Schranke gesetzt. Dieser Spezialartikel bewirke, dass man für die Volksschule Subventionen nicht geben dürfe, wenn man das tun dürfte, so wäre in diesem Artikel etwas davon gesagt; es müsse, weil ein besonderer Artikel für die Volksschule vorhanden sei, während für die Landwirtschaft, das Gewerbe, die Altertümer u. s. w. kein solcher bestehe, lediglich nach dem Wortlaut des Art. 27 gehandelt werden. Es geht etwas gegen den gewöhnlichen Hausmannsverstand, dass der Bund, welcher für die Volksschule ein besonderes Interesse gezeigt hat, indem er derselben sich in einem Verfassungsartikel annahm, während er dies bei den andern subventionirten Kulturzweigen nicht getan hat, nun gerade dieses sein Sorgen- und Lieblingskind damit von einer Gabe habe ausschliessen wollen, während er alle andern bedachte. Aber es ist diese Argumentation auch falsch, weil wir es hier mit einer Beweisführung ex post zu tun haben. Man spricht von einem Spezialartikel, der im Subventionswesen für die Schulen bestehe. So redete man im Jahre 1893; aber im Jahre 1874, als man den Art. 27 gemacht hat, waren ja diese Subventionen noch gar nicht an der Tagesordnung, und man hat gar nicht die Absicht haben können, durch diesen Art. 27 für die Volksschule besondere, bezw. keine Subventionsverhältnisse zu schaffen. Zu jener Zeit hat der Bund kleine Geschenke gemacht, wie etwa Könige goldene Tabakdosen oder Königinnen Fingerringe verleihen. Er hat gelegentlich einmal einen Stutzer an ein Schützenfest gegeben, vielleicht auch 100 Fr. für die Bemühungen der Imker oder 1000 Fr. für die Förderung des Ehringerschlages im Wallis. Das war damals das Subventionsreich des Bundes. Erst im Anfange der 80er Jahre haben die *Subventionen* in grösserem Stile und *nach Gesetz*, nicht bloss nach Befinden des Bundesrates, platzgegriffen. Damals hat man darüber gestritten, ob für die Landwirtschaft ein Kredit von der Bundesversammlung in erheblichem Betrage genehmigt werden wolle. Die einen haben gesagt, dass der Art. 2 das erlaube, während die andern erklärten: er erlaubt es nicht! Schliesslich ist man mit grosser Mehrheit in beiden Räten der Meinung gewesen, gestützt auf den Art. 2 dürfen die Landwirtschaft, die gewerbliche Bildung u. s. w. subventionirt werden. Warum soll dies nun nicht auch bei den Schulen der Fall sein können, nachdem dieses Subventionsverfahren bei allem andern platzgegriffen hat? Es ist eine gewisse Verwirrung der ganzen Sachlage im Geiste entstanden, indem man behauptete, man habe durch den Art. 27 für die Schule besondere Subventionsverhältnisse schaffen wollen, ein Ausnahmeverhältnis zu ihren Ungunsten. Als der Schulartikel zu stande kam, hat diese ganze Subventionssache eine Rolle noch durchaus nicht gespielt; nachdem sie aber anfang, eine solche zu spielen, und nachdem man aus dem Art. 2 B. V. alle andern Schulen hat subventioniren können, ist doch gewiss keine Möglichkeit mehr vorhanden, die Volksschule davon auszuschliessen. Weder der Wortlaut des Artikels, noch seine Geschichte sprechen dafür, dass eine Subvention der Volksschule nicht verfassungsmässig sei; sie sprechen für das Gegenteil.

Nun, m. H., eine andere Einwendung, die *finanzielle Seite der Frage*, der Bund habe jetzt das Geld nicht. Ihre Kommission, ich muss Ihnen das sagen, hat sich mit dieser Sache gar nicht lange befasst. Die Mehrheit der Kommission hat gefunden, dass man auf einem Budget von 100 Millionen Franken immer zwei Millionen für einen wichtigen Zweck

finden könne, wenn man wolle, und die ganze Art und Weise unseres Finanzhaushaltes spreche nicht dafür, dass man vor einer solchen Ausgabe nun Halt zu machen brauche. Man hat grössere Summen jeweilen bewilligt, ohne sich zu fragen, ob man dabei noch auskomme, und bei einigem Zurückhalten da oder dort, wo weniger ein Bedürfnis besteht, wird man diese zwei Millionen sicherlich finden. Allerdings ist s. Z. meine Motion mit einem Amendement angenommen worden, nach welchem man die Ausführung derselben von der Finanzlage abhängig gemacht wissen wollte; aber zu jener Zeit hat bereits die Versicherungsfrage gespielt, und man glaubte damals, alle Mittel für die Einführung der Unfall- und Krankenversicherung reservieren zu sollen. Hauptsächlich wegen dieser Gesetzesarbeit hat man ja die Subvention der Volksschule zurückgehalten und diese Frage nicht gelöst, und sie ist erst wieder für uns aktuell geworden, als die HH. Gobat und Munzinger durch ihre Motionen dieselbe uns unterbreiteten. Die Botschaft des Bundesrates deutet an, dass man sich vielleicht so behelfen könnte, dass man das Gesetz ausarbeiten und dann den Bundesrat ermächtigen würde, es in Kraft zu setzen, sobald die finanzielle Situation des Bundes es erlaube. Dagegen haben wir nun in der Kommission geltend gemacht, dass wohl niemand eine grosse Freude an einem Gesetze hätte, und insbesondere in einem Referendumskampfe sich niemand freudig dafür schlagen könnte, wenn man nicht einmal wüsste, ob es dann nachher auch in Kraft gesetzt würde, oder ob es vielleicht in der Luft bleibe. Wir verstehen die Sache so, dass, wenn das Gesetz hier beschlossen worden ist und alle Formalitäten für seine Inkraftsetzung erfüllt sind, es dann in Kraft treten solle.

Es sei zuerst die Einführung des Tabakmonopols nötig, wurde angedeutet, wenn man diese zwei Mill. für die Volksschule flüssig machen wolle. Darüber haben wir im Schosse der Kommission nicht gesprochen, wir kannten diesen Einwand noch nicht. Ich möchte aber meinerseits dagegen geltend machen, dass man gewiss nicht das Tabakmonopol einführen wird, um zwei Mill. jährlich zu bekommen. Das Tabakmonopol würde bei einem Ertrage, wie das Monopol in Frankreich ihn abwirft, uns jährlich 30 Millionen einbringen, und wenn wir nur eine mässige Belastung daraus hervorgehen lassen wollten, so würden wir noch immer mit einem Ertragneis von 10—15 Millionen rechnen können. Nun wird man doch nicht das Tabakmonopol einführen, um einen Betrag von zwei Mill. jährlich flüssig zu machen; es ist das ganz gewiss nicht notwendig.

Wie ich die Sache nach verschiedenen Seiten hin auch ansehe, so will mir scheinen, es verdiene das *Subventionsgesetz den Beifall der eidgen. Räte und des Schweizervolkes*. Es sind Schulzwecke, die es hier zu fördern gilt; unsere geistige, unsere intellektuelle Bildung, wie auch die körperliche Ausbildung, die Heranziehung kräftiger Bürger, die Stärkung der Wehrhaftigkeit unseres Volkes! Wir haben unser höheres Schulwesen seit langer Zeit ausgebildet, wir haben Universitäten, Akademien und ein Polytechnikum, sowie Mittelschulen gegründet, in der jüngsten Zeit in besonders eifriger Weise. Im Laufe von etwa zwanzig Jahren haben wir neben die Gymnasien, die technischen und Merkantilschulen eine grosse Anzahl von gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Schulen, Schulen für Frauen, Schulen für einzelne Berufe gestellt. Soll nun da nicht auch die dritte Kategorie, die ja eigentlich die Vorbedingung für das Gedeihen der andern ist, endlich ihre volle Berücksichtigung finden? Die Volksschule ist bei uns nicht zu der gleichmässigen, allseitigen Entwicklung gediehen, wie das höhere und mittlere Schulwesen. Wo man auf die beiden letztern einen Blick wirft, wird man finden, dass da die Kantone so ziemlich Gleichwertiges leisten, dass keine Art von Schulen hinter der andern zurücksteht. Keineswegs so verhält es sich im Gebiete unserer Volksschule. Beim ersten, beim Elementarunterricht, bei demjenigen Unterricht, welcher der ganzen Bevölkerung, den breitesten Schichten der Nation für ihren geistigen und ökonomischen Aufstieg dient, bestehen sehr ungleiche Verhältnisse, nicht weil es am guten Willen in den Kantonen fehlen würde, sondern weil den Kantonen, die vermöge ihrer Terraingestaltung in ungünstigeren Verhältnissen sich befinden, die Mittel fehlen und weil auch

selbst grössere Kantone wegen des bedeutenden Zuflusses der Bevölkerung von aussen her und wegen der vielen Kulturbedürfnisse, die sie sonst befriedigen müssen, mit ihren Finanzen nicht mehr auskommen, um das Schulwesen zeitgemäss zu ordnen.

Ich hörte schon, wenn man zwei Mill. gebe, was das wohl heissen werde; das sei zu wenig, es sei kaum der Rede wert. Ich bin in dieser Beziehung ganz anderer Meinung. Wenn wir im Kanton *St. Gallen* jährlich die 150,000 Fr. gehabt hätten, welche uns jetzt der Bund kraft dieses Gesetzes geben würde, wir hätten manchen *Fortschritt* im Schulwesen gemacht, den wir nicht haben machen können, und wir werden beschleunigter als bisher, weil wir dann die eigenen Kräfte nicht mehr in so nachdrücklicher Weise anstrengen müssen, manches machen können, was wir sonst, wenn wir auf uns allein angewiesen sind, nicht machen können. Und wenn z. B. der Kanton Uri bloss 15,000 Fr. und Nidwalden nur 10,000 Fr. aus dieser Vorlage bezieht, so sage ich: 15,000 Fr. sind für Uri und 10,000 Fr. für Nidwalden viel Geld; es würde ihnen Mühe machen, zu ihren übrigen Ausgaben diese weitem aufzubringen. Es wird ohne Zweifel unser Schulwesen einen viel regelmässigeren und raschern Gang nehmen, wenn diese Bundesubvention von zwei Mill. den Kantonen bewilligt wird.

Neben dem pädagogischen Vorteil erblicke ich aber in dieser Gesetzesvorlage auch ein *Stück der grossen sozialen Reform*, in deren Zeichen sich jetzt die Politik unseres Landes und anderer Länder gestellt sieht. Bei verschiedenen Zweckbestimmungen des Gesetzes sind es gerade die *untersten Klassen* unseres Volkes, welche eine Erleichterung erfahren werden, und welchen es möglich gemacht wird, sich im Daseinskampfe eine bessere Rüstung durch den Schulunterricht anzuschaffen. Ich erinnere an die Berücksichtigung der armen Kinder, an die unentgeltliche Verabreichung der Schulmaterialien und Lehrmittel, an die humanitäre Sorge für die schwachsinnigen Kinder, welche ja gerade demjenigen Teil der Bevölkerung, der es am meisten notwendig hat, zum Segen gereichen werden. Und eine soziale Reform bringt das Gesetz auch insofern, als es dem ärmern Teile der schweizerischen Bevölkerung, nach den Kantonen geschieden, eine grössere Summe, einen bedeutenderen Beitrag zusichert. Im Jahre 1814 hat sich ein Vorgang ereignet, der mir in diesem Augenblick eine interessante Reminiscenz ist. Die Kantone, welche in der übrigen Schweiz Herrschaftsrechte hatten, kamen in grosse finanzielle Bedrängnis, als die Revolution diese Herrschaftsrechte beseitigte. Es bildeten eben die Vogteien einen Teil ihres Einkommens. Da hat man denn im Jahre der Restauration den neuen Kantonen oder mehreren derselben die Pflicht auferlegt, an die ärmeren Kantone, die früher diese Herrschaftsrechte hatten, an Schwyz, Unterwalden, Uri u. s. w., 500,000 Schweizerfranken zu zahlen, um sich so gewissermassen noch formell von jenen Rechten loszukaufen, und es ist dieses Geld den ärmern Kantonen in erster Linie für Schulzwecke verabfolgt worden. Ist es nicht interessant, dass man geglaubt hat, es solle der wohlhabendere Teil unseres Landes, es sollen die neuen und reichern Kantone den andern helfen, ein besseres Unterrichtswesen ins Leben zu rufen? Nun aber machen wir ja die Erfahrung, dass es heute noch für jene Kantone schwer hält, die erforderlichen Schulhäuser zu bauen, die rechten Lehrmittel anzuschaffen, ihre Lehrer gehörig zu besolden, und es ist gewiss auch jetzt wieder sehr angebracht und hat einen guten Sinn, wenn wir eine Art Sozialreform, eine Art *sozialen Ausgleichs* insofern vollziehen, dass wir diesen Kantonen, welche nicht durch eigene Schuld, sondern durch äussere Verhältnisse im Schulwesen noch im Rückstande sind, zu einem bessern Fortgang in demselben verhelfen. Ich glaube, dass auch die katholische Schweiz, wenn das Misstrauen in diese Gesetzesvorlage überwunden ist, davon nur den grössten Nutzen ziehen würde. Denn es ist ja ein geschichtliches Verhängnis, dass die verschiedensten Vorgänge in der Politik unseres Landes zur ökonomischen Schwächung des katholischen Teils desselben geführt haben. Hier bietet sich eine Gelegenheit, durch den Bund ökonomisch gestärkt zu werden, etwas von ihm zu empfangen, was jene Kantone und Bevölkerungsschichten kräftiger macht und ihnen gestattet, das infolge von Umständen, die sie nicht beseitigen konnten, Versäumte nachzuholen, in der

Wissenschaft und der Technik des Zeitalters ebenso viele tüchtige Männer zu erzeugen und sich eine eben so hohe Stellung zu erringen, wie die günstiger gelegenen, ökonomisch im Vorsprunge sich befindenden protestantischen Teile unseres Schweizerlandes. Ich mache gar kein Hehl daraus: ich möchte damit gerade auch den Katholiken helfen. Man nimmt mir das vielleicht von beiden Seiten übel, ich glaube aber, dass dies einer der wichtigsten Gesichtspunkte auch für dieses Gesetz ist, und ich glaube, dass, wenn sich alle Parteien dazu hätten verstehen können, auch die katholische Partei, auf dem Boden der Verfassung die Schulsubvention zu bewilligen, entschlossen, einhellig, durch Akklamation, ein solcher Tag ein Ehrentag in der Geschichte der Eidgenossenschaft gewesen wäre. Ich meinerseits hätte es gern gesehen, wenn man einen solchen *Kompromiss*, wie man es genannt hat, wobei aber gar keine Partei sich etwas zu vergeben hatte, hätte abschliessen können. Da es nicht geschehen ist, nehme ich gleichwohl *Partei für das Gesetz*, weil ich glaube, dass dasselbe nach den von mir entwickelten Seiten hin einen *mächtigen Fortschritt* bedeuten wird.

Ich füge zu dem Gesagten noch eines hinzu. Es war im Jahre 1798, bald nach der Entstehung der helvetischen Republik, dass deren Direktorium eine Botschaft erliess, welche von Laharpe und Stapfer her stammt und in welcher es heisst:

„In Ländern, wo nur einige oder wenige Familien sich das Recht anmassen, Vormünder und Führer der übrigen zu sein, ist es begreiflich oder selbst Vorsichtsmaßregel, dass der Volksunterricht als Nebensache behandelt oder gar aus Furcht vor der Aufklärung, mit welcher das Menschengeschlecht mündig wird, vernachlässigt werde.

„Aber da wo die Volksgunst jeden ohne Ausnahme zu den ersten Stellen des Staates erheben und ihm einen Einfluss verschaffen kann, der in den Händen der Unwissenheit oder des Eigennutzes zum Verderben des gemeinen Wesens wird, da die Belehrung und Ausbildung des Volkes nicht zum Hauptgeschäfte machen, heisst in der Tat, das Heil des Vaterlandes auf die unverantwortlichste Weise aufs Spiel setzen. Wenn das Steuerruder jedem Schiffsmann nach der Reihe oder irgend einem, ohne Ausschliessung eines einzigen, in die Hände gegeben werden kann: so ist es ja der ganzen Mannschaft daran gelegen, dass keiner ins Schiff trete, welchem es an Kenntnissen und Tüchtigkeit zur Führung des Steuers gebriecht.“ In der repräsentativen Demokratie, wird dann gesagt, bedürfe es der Einsicht und Rechtschaffenheit, welche nur durch die allgemeine Volksbildung gezeitigt werden können.

Das Bild der Helvetik hat sich uns getrübt, und ich überlasse es jedem von Ihnen, darüber so oder anders zu urteilen. Diese Worte aber, glaube ich, sind wahr und schön und von bleibendem Werte, und sie sind auch in dieser Stunde für uns eine Mahnung. Und ich füge hinzu: wie viel mehr noch als in der repräsentativen Demokratie ist heute die *Volksbildung eine Vorbedingung der politischen Gleichheit und Freiheit, eine Vorbedingung unseres ganzen politischen Wesens*, heute, wo jeder Bürger selbst über die Gesetze urteilen kann und wo er, um das Gesetz zu verstehen, auch eine gewisse Summe von Kenntnissen, eine gewisse Kenntnis der vaterländischen Geographie und Verfassungsgeschichte besitzen muss, wo jeder Bürger zu den verantwortungsvollsten Entscheidungen im Staatsleben zur Urne gerufen wird.

Man hat gesagt: Die Demokratie ohne die Aufklärung ist eine Geißel. So viel möchte ich freilich nicht sagen. Es hat ja Völker gegeben, bei denen nicht alle lesen und schreiben konnten. Auch in den Landsgemeinden der alten Eidgenossen war das der Fall. Aber mit der veränderten Zeit veränderte Bedürfnisse eingetreten. Der Bürger sollte in der Tat ein Gesetz lesen und verstehen können. Er sollte eine gewisse Anzahl notwendiger Kenntnisse besitzen, auf dass die grossen Bürgerpflichten, die ihm jetzt obliegen, durch das ganze Volk erfüllt werden können. Ich sage darum nicht: Die Demokratie ohne die Aufklärung ist eine Geißel, aber ich sage, und damit schliesse ich mein Referat: *Auf den Sockel der Volksbildung gestellt, wird die Demokratie, wird die Republik erst recht lebenskräftig sein und dauerhaft!* (Beifall.)

M. Gobat, rapporteur français de la majorité de la commission: Je ne m'attarderai point à l'exposé historique des circonstances qui ont amené le conseil fédéral à proposer aux chambres l'arrêté concernant les subventions à accorder à l'école primaire et ne vous énumérerai pas les différentes phases parcourues par cette importante question, qui depuis longtemps agite les cercles intellectuels et le public en général; tout cela vous est connu. Je ne remonterai pas non plus jusqu'aux origines du mouvement concernant l'école primaire; je n'irai pas au delà de 1897.

A ce moment, la question des subventions subit un temps d'arrêt par suite surtout de la mort tragique de M. le conseiller fédéral Schenk. Elle fut reprise par les chefs des départements de l'instruction publique qui, à cette occasion, se constituèrent en conférence permanente ayant pour but de s'occuper des questions relatives à l'enseignement qui intéressent tous les cantons en général.

Il y eut un grand nombre de conférences dans lesquelles cette question fut longuement discutée dans tous ses détails. De part et d'autre on s'expliqua et si au début un certain nombre de représentants cantonaux, hantés par les souvenirs de 1882, prirent part aux discussions avec une certaine méfiance, celle-ci disparut bientôt complètement et fit place à une confiance absolue de part et d'autre.

Evidemment, le point essentiel à discuter était de savoir si, en entrant résolument dans la voie des subventions scolaires, on s'exposait à ce que, un jour ou l'autre, la Confédération en profitât pour mettre la main sur l'école primaire. Je puis affirmer, sans crainte d'être démenti par ceux des représentants qui assistaient aux délibérations, que les assurances les plus franches et sincères furent données dans toutes les conférences sur ce point très important et que tous, même ceux qui en 1882 étaient partisans de l'application stricte de l'art. 27 de la constitution, surtout ceux-là même, ont déclaré qu'ils ne voulaient à aucun prix de l'intervention de la Confédération dans l'enseignement primaire, qu'alors même que la Confédération accorderait des subsides aux cantons, cela ne lui donnerait pas le droit de se mêler d'une manière quelconque de l'organisation et de la direction de l'école primaire.

Je dois dire aussi que cette assurance fut accueillie avec confiance de la part de ceux qui suspectaient leurs adversaires politiques d'arrière-pensées; je crois, qu'aujourd'hui même, tout le monde est d'accord que les membres de la majorité radicale des chambres, pas plus que ceux de la minorité, ne veulent de l'ingérence de la Confédération dans l'organisation et la direction de l'école. Il n'est donc pas surprenant que, lorsque la consultation des cantons eut lieu, la grande majorité se déclarât pour les subventions.

Le dernier acte de ces longues délibérations fut la *consultation des cantons*. Les directeurs élaborèrent un projet qui se trouve dans le message du conseil fédéral et qui fut envoyé à tous les cantons avec invitation de déclarer s'ils l'acceptaient.

Vingt cantons et demi-cantons se prononcèrent sans réserve en faveur du projet, les seuls qui donnèrent une réponse négative furent: Uri, Schwyz, Unterwald et Fribourg. Il est à remarquer que même des cantons qui se trouvent le plus souvent parmi les opposants comme Lucerne et le Valais déclarèrent adhérer au projet.

En présence de cette *majorité* il n'y avait plus de raison pour le conseil fédéral de laisser son projet dans les cantons. C'est ainsi que, peu après cette consultation, le conseil fédéral reprit en mains la question des subventions qui aujourd'hui est devenue une réalité par le fait du projet qui nous est soumis. Ce projet, Messieurs, ne rencontre en somme pas d'opposition, aussi peu que celui des directeurs d'instruction publique en a rencontré au sein des Cantons. On discute beaucoup moins les termes et les différents principes du projet du conseil fédéral que la question de savoir s'il est constitutionnel, si la Confédération a le droit, sans reviser sa constitution, d'accorder des subsides à l'école primaire.

Et quand je dis, M., qu'on discute la *question constitutionnelle*, je crois commettre une légère erreur. Je crois qu'en somme, si nous examinons de près les arguments de l'opposition, l'on n'allègue pas que l'arrêté soit inconstitutionnel;

on demande simplement, par des motifs d'opportunité, que nous allons discuter tout à l'heure, de statuer sur les subventions scolaires, non pas au moyen d'un arrêté fédéral, mais au moyen d'une révision constitutionnelle. En effet, Messieurs, j'ai entendu prononcer un seul argument tendant alléguer que le projet d'arrêté qui vous est soumis est inconstitutionnel; il a été risqué dans la commission d'une manière très timide; il revient à ceci: l'art. 27 de la constitution fédérale parle de l'école primaire en posant le principe de l'obligation, de la laïcité, de la suffisance et de la gratuité de l'enseignement primaire; mais il ne parle en aucune façon de subvention fédérale; donc on ajouterait quelque chose à un article constitutionnel et c'est en ceci que consiste l'inconstitutionnalité.

Mais, M., cet argument tombe à faux. De ce que la constitution ne parle pas, au sujet d'une certaine institution, de subvention fédérale, il ne s'en suit point évidemment que la Confédération n'ait aucunement le droit de donner de l'argent aux cantons. Elle leur en donne depuis longtemps et c'est un argument sans réplique que la constitution fédérale ne parle ni de l'enseignement professionnel, ni de l'enseignement commercial, ni de l'agriculture ni de bien d'autres choses encore et que cependant la Confédération subventionne depuis très longtemps ces différentes institutions. Un seul argument pourrait être allégué pour prétendre que la constitution fédérale doit être préalablement révisée si la Confédération veut avoir le droit de subventionner l'école primaire. On pourrait dire: la Confédération n'a pas le droit de dépenser de l'argent pour des domaines qui ne se trouvent pas placés dans sa compétence d'une manière expresse, par la constitution fédérale, et l'art. 2 de la constitution ainsi conçu: „La Confédération a pour but d'assurer l'indépendance de la patrie contre l'étranger, de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur, de protéger la liberté et les droits des Confédérés et d'accroître leur prospérité commune“, est simplement décoratif, n'ayant pour but que d'indiquer à grands traits la mission normale de la Confédération. On pourrait, je le répète, alléguer cela avec beaucoup de raison. On considérerait pour ainsi dire l'état comme une force emprisonnée qui ne peut s'épanouir, ni pénétrer au delà des parois de sa prison, la Confédération comme une institution dont les domaines se séparent complètement de ceux des cantons au point qu'elle ne peut consacrer son argent que pour ses domaines à elle. Mais, M., ce principe rigide, que la Confédération n'aurait pas le droit de subventionner des institutions qui, en principe, échappent à son ressort, est depuis longtemps abandonné, si jamais il a existé et nous avons comme principe de droit public suisse, que la Confédération a non seulement le droit, mais aussi le devoir d'appuyer, au moyen de subsides, les efforts des cantons dans un grand nombre de domaines qui non seulement ne sont pas mentionnés dans la constitution, mais qui, d'une manière toute particulière, sont absolument abandonnés aux compétences cantonales. Je vous rappellerai quelques-uns de ces nombreux arrêtés fédéraux. Nous avons d'abord en 1884 l'arrêté fédéral par lequel la Confédération s'est engagée à donner des subsides aux cantons pour le développement de l'enseignement professionnel; cette première institution s'est tellement développée depuis lors qu'aujourd'hui les subsides de la Confédération se montent de ce fait à une somme très considérable, soit à peu près 11/2 millions de francs par an. Nous avons ensuite, dans des domaines analogues, accordé également des subventions, à l'enseignement commercial, à celui des écoles ménagères pour femmes, à l'enseignement agricole. Nous avons les subsides accordés à l'agriculture pour le perfectionnement des races chevaline et bovine, qui ne sont mentionnés en aucune façon dans la constitution fédérale. D'autres subsides, en grand nombre, ont été également votés sans révision constitutionnelle. Nous avons même créé des institutions fédérales, dans le sens le plus propre du terme, qui ne sont ni directement, ni indirectement prévues par la constitution fédérale. Parcourez le budget du département de l'intérieur, vous y trouverez, dans deux chapitres, sous rubriques 6 et 8, des subsides ascendant à la somme d'à peu près 150,000 fr., tous affectés à des institutions dont la constitution fédérale ne dit mot. Voyez par exemple les subsides accordés à la société helvétique

des sciences naturelles, à la société fédérale d'histoire, aux glossaires des patois allemands et romands, à la bibliographie suisse, la société d'histoire de la Suisse romande, pour le développement des beaux-arts, la carte murale, différents ouvrages qui ont été publiés concernant l'histoire et l'éthnographie de notre pays, tous chapitres qui, je le répète, ne sont en aucune façon prévus par la constitution fédérale. Il y a plus. J'ai dit tout à l'heure que les chambres fédérales ont créé des institutions fédérales proprement dites quoique celles-ci ne soient pas indiquées dans la constitution, par exemple la bibliothèque nationale et le musée national. Voilà deux institutions fédérales ayant leur organisation fédérale, leurs fonctionnaires et employés fédéraux, leur budget alimenté uniquement par les ressources de la Confédération. Eh bien, je prétends que la création de ces deux institutions constitue des faits d'ordre public infiniment plus importants que l'institution des subventions scolaires qui n'entraîneront à leur suite aucune espèce d'organisation fédérale, qui n'entraîneront pas même la création d'un poste de simple employé chargé de la distribution des subsides de la Confédération. Si par conséquent, M., les chambres fédérales ont pu, depuis à peu près 20 ans, et à différentes reprises, accorder des subsides à des institutions qui ne relèvent pas de la Confédération, il est évident qu'aujourd'hui on ne peut plus alléguer que la Confédération n'a pas le droit constitutionnel de subventionner l'école primaire. Si on l'allègue, il faudrait au moins, par le même trait de plume, demander, au moyen d'un autre article constitutionnel, un bill d'indemnité pour tout ce que les chambres fédérales et le conseil fédéral ont décrété dans ces différents domaines depuis une vingtaine d'années. Aussi, M., ne réclame-t-on pas, dans le camp de l'opposition, un article constitutionnel, parce que les subventions fédérales ne seraient pas constitutionnelles, on le demande par des motifs d'opportunité. Admettons, dit-on, que tout le monde soit d'accord, que la Confédération n'aura pas le droit, alors même qu'elle donnera de l'argent aux cantons, de mettre la main sur l'école primaire; mais il peut arriver un moment où l'autre que ce droit soit discuté, que l'on reprenne l'art. 27, prétendant qu'il n'est pas appliqué dans un canton ou dans l'autre ou qu'il faut enfin une loi d'application; or, dit-on, ce danger sera beaucoup moindre si la subvention fédérale se fonde non pas sur un arrêté fédéral, mais sur un article constitutionnel. Et l'on présente l'article en question comme une sorte de compromis. On a dit, écrit et réécrit dans les journaux que si tous les partis représentés aux chambres fédérales acceptent la révision constitutionnelle, la paix la plus complète règnera et que tous recommanderont son acceptation au peuple.

M., on pourrait alléguer que des promesses semblables ont été faites déjà à plusieurs reprises et que cependant elles n'ont pas été tenues. On se souviendra par exemple que la loi sur la poursuite pour dettes et faillite fut acceptée pour ainsi dire par l'unanimité des chambres, en tous cas un grand nombre de membres de l'opposition y adhèrent, mais le referendum ayant été demandé, la plupart de ceux qui s'étaient prononcés ici pour l'acceptation de la loi ne firent non seulement aucun effort pour la recommander dans les assemblées populaires, mais se déclarèrent même ouvertement contre ce projet. Si mes souvenirs sont exacts, un seul membre de l'opposition — un député aux états du canton de Lucerne appartenant au parti conservateur — travailla en faveur de cette loi dans les assemblées populaires, comme il l'avait fait ici. On ne peut sans doute pas toujours, dans des circonstances où des principes importants paraissent en jeu, diriger l'opinion publique comme on l'entend. Et il n'y a rien de surprenant à ce qu'on soit obligé de prendre quelquefois dans une assemblée populaire une attitude particulière. J'admets néanmoins que les intentions de ceux qui proposent de faire de l'article constitutionnel un compromis sont parfaitement loyales. Néanmoins je ne puis pas le recommander, même à titre de simple compromis, car, Messieurs, en définitive, le compromis que l'on propose revient à ceci: établir au sein des chambres fédérales une entente ayant pour but de violer la constitution fédérale.

(Fortsdtzung folgt.)

Literarische Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung.

Nö. 1.

Januar

1902.

Verfasser der besprochenen Bücher: Birch, Dändliker, Egli, Frank, Frisch, Fuos, Gotthelf, Knapp, Krass u. Landois, Lüdemann, Mittenzwey, Pestalozzi, Rabich, Rademacher, Schäublin, Schreck, Seidel, Stötzner, Uhland, Werner, Walter, Weiss. — Alpine Majestäten. Die industr. Schweiz. Rundschau f. Geogr. Anzeiger f. Altertumskunde.

Neue Bücher.

- Weltgeschichte.* Von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Ein Handbuch von *Hermann Schiller.* Berlin SW. 12, Friedrichstr. 207. W. Spemann. Bd. IV, Neuzeit. 972 u. 60 S. mit 20 Ill. und 2 Karten.
- Vergleichende Übersicht der Haupttatsachen der Weltgeschichte,* von *Herm. Schiller.* ib. 33 Tafeln, geb. Fr. 6. 80.
- Dr. G. Tischers Übungsbuch* zum Übersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche von *Dr. O. Müller.* Aufgaben zum Übersetzen 5. Aufl. In zwei Teilen 288 S. und 168 S. geb. 5 Fr. Braunschweig. 1901. Vieweg & Sohn. P.
- Leitfaden der Mathematik* für Gymnasien, von *Dr. Herm. Thieme.* I. Die Unterstufe. 96 S., 106 Fig., geb. Fr. 1. 80. II. Die Oberstufe. 112 S., 56 Fig., geb. Fr. 2. 10. Leipzig 1901, G. Freytag.
- Abriss der deutschen Literaturgeschichte* bis zu Goethes Tod. Leitfaden für höhere Lehranstalten von *Dr. Viktor Kiy.* Hannover. K. Meyer. 183 S. 2 Fr.
- Präparationen für den geographischen Unterricht* an Volksschulen von *Jul. Tischendorf.* IV. Teil. Europa. 9. & 10. Aufl. Leipzig. 1902. Ernst Wunderlich. 270 S. Fr. 3. 20 geb. Fr. 3. 80.
- Präparationen für den ev. Religionsunterricht,* von *Dr. Reukauf* und *E. Heyn.* Bd. 7. Geschichte des alten Bundes bearb. von Ernst Heyn, ib. 344 S. 6 Fr. geb. Fr. 6. 80.
- Schroedels pädagogische Klassiker.* Zur Einführung in ihr Leben und in ihre Schriften, herausgeg. von *E. Friedrich* und *H. Gehrig.* Bd. 1. *Jean J. Rousseaus* Leben und seine Bekenntnisse. 91 S. geb. 2. Bd. *Rousseaus* politische Schriften 88 S. 3. Bd. *Rousseaus* päd. Schriften. Emil. 142 S. Bernhard Oberberg v. H. Herold. Fr. 1. 40. Halle a. S. 1902. Herm. Schroedel.
- Wie die Alten den Tod gebildet.* Eine Untersuchung von *G. Eph. Lessing* für den Schulgebrauch herausgeg. von *Dr. E. Clausnitzer* und *Dr. Br. Wauert.* ib. 67 S. Krt. Fr. 1. 10. P.
- Dispositionen und Themen zu deutschen Aufsätzen* und Vorträgen für Lehrerbildungsanstalten und Lehrerprüfungen von *W. Vorbrott.* ib. 186 S. brosch. Fr. 2. 70. P.
- Die Leben-Jesu-Bewegung* in der Pädagogik und der jüdische Hintergrund im neuen Testament. Zwei Beiträge zur Behandlung der Geschichte Jesu in der Volksschule von *E. Wreegowsky.* ib. 42 S. P.
- J. J. Rousseau.* Sein Leben und seine pädag. Bedeutung. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik von *H. Gehrig.* 2. Aufl. ib. 192 S. P.
- Kurzgefasste Anleitung zum Unterricht* in Landschulen. Mit Zugrundelegung des Lehrganges für die ungeteilte Volksschule von *Rud. Peerz,* Übungsschullehrer in Innsbruck. 44 S. Fr. 1. 10. Innsbruck 1901. Im eigenen Verlag.
- Der kürzeste und sicherste Weg im Rechenunterricht* der Volksschule. Eine methodische Studie von *Rud. E. Peerz.* ib. 58 S. Fr. 1. 10.
- Geometrische Aufgaben und Lehrbuch der Geometrie* für Mittelschulen. Ausg. C. Unter Mitwirkung von *Dr. Bieler,* bearb. von *Dr. M. Schuster.* Leipzig 1901. B. G. Teubner. 87 S. mit logarith. Tafel. Geb. 2 Fr.
- Elisabeth. Kurfürstin von Brandenburg.* Hist. Erzählung von *Armin von Stein.* Halle a. S. 1902. J. Fricke. 228 S. Fr. 2. 70, geb. 4 Fr.
- Aufgaben im schriftlichen Rechnen* für Maler und Lackirer in Gewerbe-, Fach- und Fortbildungsschulen von *H. Friedemann.* Ib., 40 S., 70 Cts.
- Quousque tandem?* Ein ernstes Wort wider den alttestamentlichen Geschichtsunterricht, von *Joh. Georg Dreydorff.* Leipzig 1902. B. Haessel. 51 S. 80 Rp.

- Methode Toussaint-Langenscheidt.* Einführung in den Selbstunterricht der *russischen Sprache.* Berlin SW. 46. G. Langenscheidt. Brief 1. 48 S. Fr. 1. 35.
- Lehrbuch der französischen Sprache* für Fortbildungs- und Gewerbeschulen, von *Dr. O. Boerner* u. *Dr. R. Dnikler.* Leipzig, G. Teubner. I. Teil, mit 2 Hölzel-Vollbildern. 104 S. geb. Fr. 1. 60.
- Stradivaris Geheimnis.* Ein ausführliches Lehrbuch des Geigenbaus, von *Karl Schulze,* Geigenbauer. Berlin W. 35. Fusingers Buchh. 136 S. mit 6 Tafeln. Fr. 10. 80.
- Deutsch-österreichische Literaturgeschichte.* Ein Handbuch der deutschen Dichtung in Österreich-Ungarn, von *Dr. J. W. Nagl* und *J. Zeidler.* Wien, K. Fromme. 1. u. 2. Lief. des Schlussbandes à Fr. 1. 35.
- Die didaktischen Normalformen* von *Dr. E. von Sallwürk.* Frankfurt a/M. 1901, M. Diesterweg. 160 S. Fr. 2. 70, geb. Fr. 3. 50.
- Aus Natur und Geisterwelt,* Bd. 33. Allg. Pädagogik. Sechs Vorträge von *Dr. Theob. Ziegler.* 136 S. geb. Fr. 1. 70. P.
- Grundriss der Physik für die Hand der Schüler,* von *A. Genau.* 2. Aufl. Gotha 1901, F. Thienemann. 215 S. mit 119 Fig., geb. Fr. 3. 80.

Schule und Pädagogik.

Pestalozzis sämtliche Werke, herausgegeben von *Dr. L. W. Seyffarth.* Liegnitz 1901. K. Seyffarth. Bände 6 und 7. 449 und 520 S.

Das ist das Wunderbare an einer grossen Seele, dass sie uns immer neue Seiten ihres Wesens eröffnet. So ist's auch mit Pestalozzi, der sich uns in seinen Schriften erschliesst und hinreisst, auch wenn nicht mehr der fascinirende Glanz seines Auges und seines ganzen Ausdrucks auf uns wirkt. Welchen Reichtum der Sprache, der Bilder, der Anschauungen, der Stimmungen, der Menschenkenntnis, des Humors, der Ideen, der Idealität seine Schriften offenbaren, das zeigen uns wieder die zwei vorliegenden Bände. Die Aufsätze aus dem Schweizerblatt und die Figuren zu meinem ABC-Buch (Fabeln) bilden mit zwei Aufsätzen über Fragen des Handels und der Industrie den Inhalt des 6. Bandes, während Band 7 die beiden Bücher „Lienhard und Gertrud“ (ersten, zweiten und dritten Teil) und „Meine Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts“ enthält, die in neuerer Zeit wieder zu grösserer Würdigung (s. u. a. Natorp) gelangt sind. Der Herausgeber hat sich keine Mühe und keine Kosten reuen lassen, um alles einschlägige Material aus Manuskripten und frühern Auflagen zur Verwendung zu bringen, und der Verlag selbst wendet der Ausstattung eine anerkennenswerte Sorgfalt zu. Wir möchten dringend wünschen, dass dem verdienten Herausgeber wie dem Verleger (Vater und Sohn) die Befriedigung zu teil werde, diese schöne und sorgfältige Ausgabe von Pestalozzis Werken nicht bloss gelobt — wer wird nicht einen Klopstock loben, doch wird ihn jeder lesen? —, sondern auch gekauft werde. Der Leser selbst wird in der Lektüre, dem Studium von Pestalozzis Werken, eine unversieglige, immer frisch sprudelnde Quelle von anregenden, ermutigenden, ihn höher tragenden Ideen finden.

Sammlung Götschen. *Das öffentliche Unterrichtswesen Deutschlands* in der Gegenwart von *Dr. P. Stötzner.* 168 S., geb. Fr. 1. 10. Leipzig, J. Götschen 1901.

Es ist nicht immer leicht, in wenigen Worten das Schulwesen eines Landes in seiner Organisation so zu charakterisieren, dass der Fernerstehende einen richtigen Einblick erhält. So weit wir die Verhältnisse zu beurteilen vermögen, hat der Verfasser dieses Handbüchleins seine Aufgabe vorzüglich gelöst. Kurz und klar führt er uns den Aufbau der Schulen in den verschiedenen deutschen Staaten vor. Über Einrichtung der Volks-, Mittel- und Hochschulen, Schulzeit, Stellung der Lehrer, Zahl der Lehrkräfte u. s. w. orientirt er zuverlässig mit Angaben, die bis zum letzten Jahr gehen. Wer sich über deutsche Schulverhältnisse Aufschluss verschaffen will, sehe sich dieses Büchlein an; zu Detailstudien weisen die Literaturangaben darin den Weg.



Pädagogische Abhandlungen. Bielefeld. A. Helmich. Heft 50. *Erziehung zur Selbsttätigkeit* durch anschauliches Erkennen, der Hauptgrundsatz Pestalozzis, von E. Rademacher. 17 S. 50 Rp.

Eine kurze Zusammenfassung von Pestalozzis Begründung einer Erziehung zur Selbsttätigkeit.

Heft 52. Die gewerbliche und landwirtschaftliche Kinderarbeit in der Rheinprovinz von E. Rademacher. 60 S. 90 Rp. Dieses Bändchen fasst die Ergebnisse einer Statistik über die Beschäftigung der Kinder zusammen, die 1897 im Auftrag des Provinzialverbandes des D. L. V. in der Rheinprovinz aufgenommen worden ist. Sie erstreckte sich auf 180,000 Kinder, deren Nebenbeschäftigungen im allgemeinen, wie nach Orten gruppiert, dargestellt wird. Interessant für sozialpädagogische Studien.

Schäfer, P. *Die Ortsschulaufsicht.* Bielefeld. A. Helmich. 112 S. Fr. 1.35.

Ortsschulaufsicht und Lokalaufsicht; um diese Gegensätze, die gegenwärtig die deutschen Lehrer mannigfach beschäftigen, dreht sich diese Abhandlung, die manches interessante Streiflicht auf das preussische Schulwesen (häufige Zitate aus der Kath. Lehrerzeitung) wirft. Der Verfasser will der Ortsschulbehörde, in der Geistlicher und Lehrer Sitz und Stimme haben, die Schulpflege, in geteilten Schulen Leitung und Überwachung der Schularbeit einem Hauptlehrer oder Rektor übertragen.

Pädagogische Abhandlungen. *Neue Folge.* Bd. VII. Heft 1. *Ferd. Schmid in seiner Bedeutung als Jugendschriftsteller und Volkspädagoge* von E. Schreck. Bielefeld. A. Helmich. 29 S. 80 Rp.

Getragen von freundschaftlicher Verehrung für den edeln Lehrer und Schriftsteller, gibt hier der Verfasser ein Lebensbild und eine Würdigung der Schriften von Ferd. Schmid, dessen Bearbeitungen von Homer, den Nibelungen, Gudrun, Biographien eines Schiller, Lessing etc. Sagen und Dichter der deutschen Jugend bekannt gemacht haben.

Dr. J. J. Schäublin. *Erinnerungen aus meinem Leben.* Basel. R. Reich. Br. Fr. 2.60, geb. Fr. 3.40.

Erst im 78. Jahre hat sich der Verfasser der Lieder für Jung und Alt hingesetzt, um sein Leben zu schreiben. Es war seine letzte Arbeit; denn als sie glücklich zu Ende geführt, stellten sich ungesäumt die Vorboten des Todes ein. Die Herausgabe des Buches hat ein Sohn des Verfassers, Dr. Fritz Schäublin, übernommen. In pietätvoller Weise wurde wenig geändert, die Form der Selbsterzählung beibehalten, und so haben wir eine durchaus anspruchslose, aber gerade wegen der grossen Einfachheit anziehende Schilderung der Erlebnisse J. J. Schäublins. Die gewöhnlichsten Ereignisse des täglichen Lebens treten uns da in einer Beleuchtung entgegen, die sofort den klaren Kopf, den gewandten, künstlerisch beanlagten, humorvollen Erzähler verrät. Es ziehen an uns vorüber Sitten und Gebräuche in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts: Ahnungen und allerlei Aberglauben, Kriegsjahre und Teuerung, der Postillon im gelben Wams, Metzgete und Viehhandel — die Volksschule mit dem Fahrewedel oder Munizehe, dem Federe schneide und Tinte rüere — das Seminarleben mit der magern Kost, dem ärmlichen Bett und der seufzenden Orgel, die erste Lehrstelle mit der kleinen Besoldung und kleinlichen Behandlung — die allmähliche Entstehung der Lieder für Jung und Alt — die Beteiligung an gemeinnützigen Bestrebungen, die Wirksamkeit als Reallehrer und Waisenvater. — Und hast du das Buch gelesen, werter Kollege, so sagst du mit mir: Schäublin war ein ganzer Schulmeister; du hast dich nicht nur angenehm unterhalten, du bist wieder stolz, auf dem Felde der Erziehung arbeiten zu dürfen, jene Berufsfreudigkeit und ideale Gesinnung haben dir's angetan.

J. M

Deutsche Sprache.

J. Gotthelfs Schriften im Urtext. Ergänzungsband Lief. 14/15. Bern. Schmid & Francke.

Mit dieser Lieferung findet die Gotthelf-Ausgabe im Urtext (10 Bände) ihren Abschluss. Sie hat die Bearbeiter, Prof. F. Vetter vorab, vier Jahre in Anspruch genommen. Die Sacherklärungen bilden ein sehr wertvolles Material für

die Erschliessung Gotthelfs, wie für Sprachstudien. Indem wir den Bearbeitern für diese Ausgabe danken, empfehlen wir die Anschaffung der Schriften Gotthelfs nochmals den Volks-, Vereins- und Familienbibliotheken aufs wärmste. Geschmackvolle Einbanddecken zu jedem Band sind erhältlich zu 35 Rp. (gewöhnliche Ausgabe) und 50 Rp. (feine Ausgabe).

Ludwig Uhlands sämtliche Werke. Mit einer liter.-biograph. Einleitung von L. Holthof und dem Bildnis des Verfassers. Stuttgart. Deutsche Verlagsanstalt. 1120 S., eleg. geb. Fr. 5.40.

In der Reihe der billigen einbändigen Klassiker-Ausgaben des obgen. Verlages erscheint hier auch Uhland, der beliebte Sänger Süddeutschlands. Der Herausgeber leitet dessen Werke mit einer Darstellung des Lebensganges und einer literarischen Würdigung Uhlands ein, die sich sehr gut lesen. Was den Inhalt betrifft, so sind Uhlands poetische Werke zu bekannt, um ein Wort darüber zu verlieren. Daneben finden sich auch dessen Prosaschriften zur Geschichte der Dichtung und Sage, Geschichte der deutschen Dichtkunst im XV. und XVI. Jahrhundert, seine Abhandlungen über die deutschen Volkslieder, das französische Epos, Minnegesang etc. Schade nur, dass die den Prosaschriften eingestreuten Strophen, wie aus dem Heldengedicht von Viane (p. 639--645), an die Augen auch gar starke Anforderungen stellen. Von diesem Kleindruck abgesehen, verdient die Ausstattung volle Anerkennung; Uhland wird durch diese Ausgabe in manche stille Hütte Einzug halten, wo man die Bücher liest, nicht nur aufstellt.

Bergkristalle. Biel. E. Kuhn. Bd. 3. 158 S. Fr. 1.50, geb. 2 Fr.

Dieses Bändchen enthält drei Erzählungen von J. Joachim: Die Heimkehr, Im Fahrhause und (im Dialekt) Wie der Chlaimattbenz zu syr Frau chunnt (das Titelblatt führt nur die zwei ersten Erzählungen an). Frl. C. Müller hat eine Anzahl ganz netter Illustrationen gezeichnet. Die Erzählart unseres Solothurner Schriftstellers ist bekannt. Die Ausstattung des Büchleins ist sehr anzuerkennen.

Geschichte.

Dändliker, Dr. K. *Geschichte der Schweiz.* Zürich 1902. Schulthess & K. II. Bd. 3. Aufl. Lief. 11.

Wir haben schon früher auf die Verbesserung hingewiesen, welche die 3. Aufl. hinsichtlich der schönen Ausstattung und der reichern Illustration erfahren hat. Die zahlreichen historischen Studien, die jedes Jahr hervorbringt, haben dem Verfasser es ermöglicht, in manchem Detail ergänzend und verbessernd einzugreifen. Die volkstümliche Erzählweise, die gegen die historische Genauigkeit nicht verschlägt, haben dem Buch eine ungewöhnlich starke Verbreitung gegeben; dass dies für ein dreibändiges Werk möglich war, ist auch ein gutes Zeichen für den historischen Sinn unsers Volkes. Der zweite Band ist nun über die Reformationszeit hinausgerückt. In der elften Lieferung zeichnet der Verfasser die politischen und sozialen Zustände nach der Reformation. Die nächste Lieferung wird „die Blüte der Wissenschaft und Kunst“ im Reformationszeitalter zu Ende führen.

Geographie.

Anzeiger für schweiz. Altertumskunde. Amtl. Organ des schweiz. Landesmuseums, des Verbandes der schweiz. Altertumsmuseen und der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. Neue Folge Bd. III. Zürich 1901. Verlag des Schweiz. Landesmuseums. Jährlich 5 Fr. 1901. Nr. 2 und 3.

Aus dem reichen Inhalt dieses Heftes, dessen meiste Artikel mit schönen Illustrationen geschmückt sind, erwähnen wir: Le cimetièr gallohelvét de Vevey par A. Naef; Inschriftliches aus Vindonissa von A. Gessner; die Wandgemälde im Turme des Schlosses Maienfeld von R. Rahn; die Maler- und Schreiberschule von Engelberg von R. Durrer; zur Geschichte der ältesten Geschütze in der Schweiz von Dr. H. Herzog; die Vouge, eine Stangenwaffe des spätern Mittelalters von G. Bleuler; das beim Zuge nach Dijon 1513 gebrauchte Zürcher Stadtpanzer von H. Zeller-Werdmüller; Über Kriegssitten von Th. Liebenau; eine Serie von Luzerner Glasgemälden im Ausland von H. Angst, dazu Mitteilungen

aus den Museen, über neue Funde u. s. w. Die Beilage enthält Bogen XII von R. Durrers Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens (Rahn: Zur Statistik schweiz. Kunstdenkmäler) mit ebenfalls zahlreichen Illustrationen. Bieten dem Forscher diese Publikationen ein reiches wissenschaftliches Material, so liegt darin auch manches Wertvolle, das sich im Unterricht in Heimatkunde und Geschichte verwenden lässt; nur muss es gesucht und verwertet werden.

Geographisches Lexikon der Schweiz von Ch. Knapp, M. Borel und V. Attinger. Deutsche Ausgabe von H. Brunner. Neuenburg 1902. Gebr. Attinger. Lief. 26—28, à 75 Rp.

Das gross angelegte Werk schreitet rasch vorwärts; schon ist Lief. 28 und damit mehr als ein Viertel der ursprünglich vorgesehenen Zahl der Lieferungen erreicht. Freilich ist damit der Buchstabe Ch. noch nicht zu Ende. Jedes Heft bringt zahlreiche kleinere und grössere Illustrationen in Autotyp, während Karten in Farben (Heft 27 Kant. Bern) ausgeführt sind. Der Buchstabe C. führt uns insbesondere Gegenden der romanischen Schweiz und aus Graubünden vor. Interessant und wertvoll sind auch die beigegebenen geolog. Profile wie z. B. das von Baulmes zum M. de Chamblon p. 441. Wir empfehlen das Werk zur Unterstützung; der Lehrerschaft sind ja wesentliche Begünstigungen erteilt worden.

Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik von Dr. F. Umlauf. Wien. A. Hartleben. 24. Jahrgang. 12 Hefte à Fr. 1.55.

Es ist immer eine Freude, den belehrenden Artikeln zu folgen, die jedes Heft dieser vorzüglichen, reich illustrierten Zeitschrift bietet. Aus Heft 4 und 5 des laufenden Jahrganges erwähnen wir u. a. folgende Arbeiten: Bericht über eine Reise nach Sehol in Nord-China von K. Nishiwada in Tokio. (Mit 1 Karte.) — Auf dem Seewege nach der Riviera von Dr. F. Dannemann. (Mit 4 Abbild.) — Kremnitz in Oberungarn. (Mit 3 Abbild.) — Der Babismus von L. Katscher. — Die Geschichte des Fixsternhimmels. — Zur Statistik des Elbverkehrs. — L. M. d'Albertis. (Mit 1 Porträt.) — Zur Geschichte der Eisenbahnen Griechenlands von Ad. Struck. (Mit 1 Karte.) — Das Amazonasgebiet von M. Lamberg. (Mit 1 Abbild.) — Hierapolis. Bild und Wort von W. Borée. (Mit 2 Abbild.) — Die elfjährige Periode der Sonnenflecken und der Cirruswolken. — Zur wirtschaftlichen Ausnützung der Murmanküste. — Prof. Dr. W. Tomaschek. (Mit 1 Porträt.) — Kleine Mitteilungen aus allen Erdteilen. — Kartenbeilage u. Übersichtskarte der Eisenbahnen Griechenlands (1:2,000,000). — Geologische Skizze längs des Lang-hö.

Die industrielle und kommerzielle Schweiz beim Eintritt ins XX. Jahrhundert. Zürich IV, Polygraphisches Institut. Lief. 5 à 4 Fr.

In feinsten Ausstattung, wie sie in Druck und Illustration nur eine Firma mit bester Ausrüstung zu stande bringt, führt dieses Werk die bedeutendsten industriellen Etablissements in Wort und Bild vor. Gaben Lief. I und II Einblick in die grössten Maschinen- und Telegraphenwerkstätten, Stickereigeschäfte u. a., so waren III und IV der Darstellung der Bergbahnen — über 300 Illustrationen! — gewidmet. In Heft V sind zwei Seifenfabriken (Sträuli, Winterthur und Helvetia, Olten), die Eisenkonstruktion, Kunst- und Bauschlosserei Voland und Bär in Basel, die Vigogne-Spinnerei Pfyn, die Besteckfabrik Delémont, ein Photographisches Atelier, Meiner in Zürich und eine Zeitungsdruckerei „der Bund“ behandelt. Was diese Publikationen wertvoll macht, sind die Aufschlüsse, die sie durch Text und Illustration über die einzelnen Betriebe geben. Indem sie die einzelnen Werke bekannt machen, wecken sie zugleich auch das Interesse für die verschiedenen Industriebranchen, und nach dieser Seite hin sind sie auch für die Jugend von Bedeutung.

Alpine Majestäten und ihr Gefolge. München 1902. Kaulbachstr. 51. Vereinigte Kunstanstalten. Jährlich 12 Hefte (45/30 cm) à Fr. 1.35.

Immer neue Szenen aus der Hochwelt erschliesst uns diese Publikation. Die Steintürme: das wilde Mannli (Allgäu), Frau Hitt (Innsbruck), die Aiguille de la Za (Wallis), die Eiswelt des Bechers (Stubai Alpen), der Grand Combin, Mont Pelvoux, der Grivola (Oberitalien), die Talbilder von Innsbruck u. a. sind Zeugen für die künstlerisch feine Repro-

duktion der Bilder, die uns immer aufs neue entzücken, wenn wir sie nochmals und nochmals betrachten. Jedes Heft enthält wenigstens 20 Ansichten aus der Gebirgswelt. Sicher wird dieses prachtvolle Werk sich auf der zweiten Jahresreise neue Freunde werben. Wir empfehlen es aufs wärmste. Dessen Wert für den Unterricht brauchen wir nicht besonders zu betonen.

Rechnen und Geometrie.

Oberholzer, A. *Praktisches Rechnen für Oberklassen in Mädchenschulen und weiblichen Fortbildungsschulen.* 3. Aufl. Frauenfeld 1902. J. Huber. 54 S. 70 Rp.

Wir haben s. Z. auf das erste Erscheinen dieses Büchleins hingewiesen und dessen praktische Verwendbarkeit — es enthält 324 Aufgaben aus Haushalt- und Geschäftsleben — betont. Es freut uns, heute auf die dritte Auflage aufmerksam machen zu können, der wir grosse Verbreitung wünschen.

Birch, A. *Der Unterricht in der Rechnungsführung.* Math. geordneter Lehrgang für Volks- und Fortbildungsschulen. Zürich IV, Nordstr. 122. Selbstverlag des Verfassers. Schülerheft 23 S. Lehrerheft 24 S. gr. 4^o. Zusammen Fr. 1.40.

Den einfachsten Verhältnissen in den obern Klassen (7. und 8.) der Volksschule zu dienen, hat der Verf. diese Aufgaben (Rechnungen, Haushaltungs- und Bestellbuch, Lager- und Lohnkontrolle, Kassabuch, Kosten- und Ertragsberechnung, Abrechnung, Vereinsrechnung und Inventar) zusammengestellt. Sie sind einfach, praktisch, ungesucht, und darin liegt ihr Wert. Das Lehrerheft gibt die Ausführung der meisten Beispiele in Autographie (leider nicht in vorbildlicher Schrift). Die Aufgabensammlung (Schülerheft) wird willkommen sein.

Egli, G. *Varierte Aufgabenblätter.* Zürich V, Asylstr. 68. E. Egli.

In einer Beilage d. Bl. hat der Herausgeber dieser Prüfungsblätter seine Idee entwickelt: an Hand von sorgfältig vorbereiteten Aufgaben für Kopf- und Zifferrechnen, sowie für die Geographie ein Mittel zur Prüfung zu geben, mit dem sich der Lehrer sicher und leicht davon überzeugen kann, dass die Schüler den behandelten Stoff verstehen. Die Blätter für Kopfrechnen (à 1/2 Rp.) enthalten je 12, diejenigen für Zifferrechnen (à 1 Rp.) je vier bis sechs Aufgaben mit Raum für die Ausrechnung. Die geographischen Blätter (à 1 1/2 Rp.) enthalten Kartenskizzen, Flusssysteme etc., in die der Schüler Namen, Städte, Gebirge u. a. eintragen kann. Wer alle Monate, oder nur alle zwei Monate eine Prüfung mit diesen Blättern vornimmt, wird seine Schüler nicht bloss sicherer beurteilen, diese werden in ihrer Meinung über sich selbst auch klarer. Die Blätter sind so billig, dass sie jede Schule anschaffen kann. Wer einen Versuch machen will, lasse sich eine Anzahl Probekblätter kommen (Rechnen 80 Bl. für 60 Rp., Geographie 32 Bl. für 50 Rp.).

Naturkunde.

Jos. Frisch. *Hilfsbuch bei dem Unterrichte in der Naturgeschichte für die Hand des Lehrers.* I. Bd. Säugetiere. Mit vielen Umrisszeichnungen. 1. Heft. Brüx (Böhmen) bei Gustav Gabert. 15 Hefte à 70 Rp.

Der Lehrer findet in diesem Hilfsbuche alles für den Unterricht erforderliche (z. B. auch Abstammung, Stellung in Sage und Geschichte, entsprechende Erzählungen und Gedichte, Sprichwörter, also auch den Inhalt des sog. erzählenden Anschauungsunterrichtes) hübsch beisammen. Wenn die übrigen Hefte dem vorliegenden (welches die Katze behandelt) entsprechen, wird das Werk dem Besitzer Freude machen.

Krass und Landois. *Lehrbuch für den Unterricht in der Botanik.* Für Gymnasien, Realgymnasien und andere höhere Lehranstalten. Mit 313 Abbildungen. 5. Aufl. Freiburg i/B., Herdersche Verlagshandlung Fr. 4.30.

Das bekannte Werk erscheint hier in neuer korrigierter Auflage und sucht auch durch reichliche Ergänzung des biologischen Teils den Forderungen der neuern naturkundlichen Methodik entgegenzukommen. Typographische und illustrative Ausstattung sind musterhaft.

J. H.

Konrad Fuss. *Kleine Naturlehre.* Ein Übungs- und Wiederholungsbüchlein für die Hand der Schüler und Schülerinnen. 3. Aufl. Mit vielen Beobachtungsaufgaben, Übungsfragen

und zahlreichen Abbildungen. Nürnberg, Verl. der Friedr. Kornschens Buchhandlung, 1901.

Das Charakteristikum dieses Büchleins ist die Einfachheit, soweit dies der Stoff überhaupt zulässt, dann die Übersichtlichkeit. Die Anlehnung an die Erscheinungen des täglichen Lebens, also des Erreichbaren, dürfte samt den zahlreichen Beobachtungsaufgaben ebenfalls einen Vorzug bilden. Das Büchlein kann auch da, wo obligatorische Lehrmittel im Gebrauche sind, dem Lehrer bei seinen Präparationen noch gute Dienste leisten. J. H.

Leopold Walter. Die *Vogelzucht*. Anleitung zur Zucht unserer einheimischen Stubenvögel in Gefangenschaft. Berlin, Verl. von Herm. Walter.

„Stubenvögel!“ Damit sind die in Feld und Wald wild lebenden kleinen Vögel gemeint, also Finken, Meisen, Lerchen, Drosseln, Gimpel, Spechte etc. etc. Die meisten davon sind bei uns gesetzlich geschützt und dürfen also nicht gefangen werden. Und wenn, so stehen wohl den wenigsten unserer Leser die für die Zucht nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

Das Buch selbst ist inhaltlich nicht anfechtbar, verrät im Gegenteil grosse Sachkenntnis. Dagegen sind den beigegebenen Abbildungen, auch die beiden Dreifarbendrucktafeln, nichts weniger als Muster. J. H.

Zeichnen.

Werner, H. *Verwertung der heimischen Flora* für den Freihandzeichnenunterricht. Elbing, 1901, H. Werner, innerer Gartendamm. II. Serie, 40 Tafeln, 50/32 cm mit Textheft von 20 S.

Die erste Serie dieses Werkes hat infolge ihrer gefälligen und praktischen Verwertung der Pflanzenmotive in ganz kurzer Zeit eine zweite Auflage erlebt. In dieser zweiten Serie werden zehn weitere Pflanzen (wilder Wein, Veilchen, Feldmohn, Kornblume, Glockenblume, Kapuzinerkresse, Löwenzahn, Winde, Distel, Rosskastanie) ornamentiv behandelt und verwendet. Eine erste Tafel dient der Auffassung der Pflanzenformen, drei weitere Tafeln der Anwendung zu Füllungen, Zierleisten, Bordüren, Eckverzierungen, Borten, wie sie hier der Maler, der Lithograph, der Xylograph, der Kunstschlosser, dort das Mädchen zu weiblichen Arbeiten (Stickerien) verwenden kann. Mit nur wenigen Ausnahmen sind diese Verwendungen recht gefällig und geschmackvoll. Sie legen dem denkenden Schüler andere ähnliche Kompositionen nahe und fördern so den Formensinn. Ein kurzer Text deutet die Anwendungen in geschickter Weise an. Die Farbentöne sind durchweg einfach gehalten, und ermöglichen die Wiedergabe. Die zweite Serie verdient dieselbe Würdigung wie die erste, und wird in Sekundar- und Gewerbeschulen willkommene Verwendung finden. Sehr empfohlen!

Fortbildungsschule.

Dr. Tr. Geering und Dr. R. Hotz. *Wirtschaftskunde der Schweiz*. Lehrmittelsammlung des schweizerischen kaufmännischen Vereins. Zürich, Schulthess & Cie.

Vorliegende preisgekrönte Schrift ist hervorgegangen aus dem Wettbewerb des schweizerischen kaufmännischen Vereins für ein Lehrbuch der schweizerischen Handelsgeographie. Die beiden durch Wissen wie Erfahrung gleich ausgezeichneten Fachmänner haben, wie dem Vorwort der Herausgeber zu entnehmen ist, ihre Aufgabe tiefer gefasst und eine Landes- und Volkskunde geschaffen, die die Kenntnis wirtschaftlicher Verhältnisse verbreiten, sich also in erster Linie auf jene Gebiete erstrecken soll, welche für Produktion und Umsatz von Gütern von Bedeutung sind. Dass der Versuch gleich ein Treffer, ein Ganzes geworden, davon überzeugt eine genaue Durchsicht des Buches, das auf 150 Seiten in gedrängter, eindringlicher Weise eine systematisch geordnete Zusammenfassung der schweizerischen Volkswirtschaft enthält. Von der Lage der Schweiz als Binnen- und Grenzstaat, von ihrer Bevölkerung und deren Verschiebung innert der Marken und darüber weg ausgehend, würdigt das Werk erst den natürlichen Bau des Landes und seine Bodenschätze, dann Klima, Kulturboden und Landwirtschaft. Es folgen eingehende Darlegungen über Industrie, Handel, Verkehr, Zollwesen und Handelspolitik. Den Schluss bildet eine Betrachtung der schweizerischen Wirtschaftsbilanz. Tabellarische Zusammenstellungen verkehrsstatischer Natur, dazu zwei graphische

Beilagen (Geologisches Gesamtprofil und Eisenbahnkarte) ergänzen und belegen in trefflicher Weise die überaus anregenden, lebensvollen und gemeinverständlichen Ausführungen.

In erster Linie ist das Buch den Handelsschulen gewidmet. Aber auch für Fortbildungs- und Mittelschulen lässt sich demselben manch wertvolle Einzelheit entnehmen. Wir möchten es ferner im Besitze eines jeden Schweizerbürgers wissen, der ja nicht nur berufen ist, in rein politischen Gesetzes- und Verfassungsfragen, sondern auch in jenen allgemein wirtschaftlicher Natur auf Bundesboden selbständig Urteil und Stimme abzugeben. Hs. M.

L. Mittenzwey. Vierzig Lektionen über die vereinigte *Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre*. Zum Gebrauche in Fortbildungsschulen und höhern Lehranstalten und zum Selbstunterrichte. 3. Aufl. Wiesbaden, Verl. von Emil Behrend. Fr. 2. 70.

Das Buch entwickelt in elementarer methodischer Weise staatsrechtliche und volkswirtschaftliche Verhältnisse bis in alle Details. Ebenso fehlt es nicht an reichem Aufgabematerial in Form von Befehlen und Fragen etc. Die hin und wieder eingestreuten kurzen Zitate mögen zur Belebung der an und für sich trockenen, aber auch sonst kurzweilig behandelten Materie dienen. Kurz, gegen die Arbeit als solche ist nichts einzuwenden; aber da sie von reichsdeutschen Verhältnissen, d. h. von monarchischen Institutionen und von der deutschen staats- und zivilrechtlichen Gesetzgebung ausgeht, ist sie in unserem Lande tatsächlich unbrauchbar. J. H.

Musik.

Frank, Paul. *Kleines Tonkünstlerlexikon*. Leipzig 1902. K. Merseburger. 402 S. 12^o. 2 Fr., geb. Fr. 2. 70.

Dieses Bändchen enthält kurze, meist nur einige Zeilen enthaltende Biographien von Tonkünstlern der Vergangenheit und Gegenwart unter Angabe ihrer bedeutenden Werke. Es erscheint in zehnter Auflage unter wesentlicher Erweiterung. **Blätter für Haus- und Kirchenmusik**, herausgegeben von Prof. Ernst Rabich. Verlag von Hermann Beyer & Söhne in Langensalza. Preis des Jahrgangs (12 Hefte à 16 Seiten Text und 8 Seiten Musikbeilagen) 8 Fr.

Wir haben schon früher auf diese vortreffliche und sehr preiswürdige Zeitschrift aufmerksam gemacht und empfehlen sie neuerdings bestens. Jedes Heft bietet eine Fülle interessanten Stoffes.

Verschiedenes.

Weiss, Dr. A. *Stenographisches Lesebuch für Handels- und Realschulen*. München 1901. Max Kellerers Hofbuchhandlung.

Das Buch enthält auf 209 Seiten in guter, deutlicher, schreibflüchtiger, gabelbergerscher Schrift einen Stoff, der in inniger Beziehung mit dem übrigen Unterricht steht. Die ersten 144 Seiten geben die Schrift in ungekürzter Form, während der Schluss des Buches allmählig in die gebräuchlichen Kürzungen der Handelsstenographie einführt.

Für gabelbergersche Kurse gewiss ein ansprechendes und gern gelesenes Buch; für Stolze-Schrey dagegen ein neuer Beweis für die schwierigen Formen des gab. Systems. Da heute die Änderungen im System Gabelberger vor der Tür stehen, wird das Buch wohl etwas schweren Stand haben. r.

Seidel, R. *Die Handarbeit*, der Grund- und Eckstein der harmonischen Bildung und Erziehung. Leipzig 1901. Rich. Lipinski. 38 S. 70 Rp.

In gewandter Form, mit Wärme und Überzeugung, ja mit Begeisterung spricht der Verfasser von dem Unterricht in der Handarbeit und dessen Bedeutung für die harmonische Ausbildung des Menschen. „Der Turnunterricht ist gut; er bleibe! Aber der Arbeitsunterricht ist besser; er komme, denn er schafft unserer Jugend grössere bürgerliche Brauchbarkeit und mehr Glück durch harmonische Ausbildung ihrer Kräfte“ (p. 19). Sicher werden seine Argumente den Leser für den Unterricht in der Handarbeit und dessen Wertschätzung gewinnen, wie sich der Verfasser beim mündlichen Vortrag seiner Ideen den Beifall der Hörer sicherte und das Schriftchen wird dem verfochtenen Prinzip neue Freunde werben. Eines wird der Verfasser noch beifügen, zu zeigen, wie der Betrieb der Handarbeit bei den Massenschulen, die man den Lehrern noch immer zuweist, einzurichten ist. Ja, wenn wir die Schulen auf die Handarbeitsektionen der Städte brächten.